

Die Verfassung der Republik Türkei¹

Stand 30.10.2005

Zur türkischen Verfassung vgl. ausführlich:
Christian Rumpf, Das türkische Verfassungssystem, Verlag Otto Harrassowitz, Wiesbaden 1996; Einführung in das türkische Recht, München 2004 (beachte die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen)

Präambel²

Diese Verfassung, die die ewige Existenz des türkischen Vaterlandes und der türkischen Nation sowie die unteilbare Einheit des Großen Türkischen Staates zum Ausdruck bringt, wird, um entsprechend der Auffassung vom Nationalismus, wie sie Atatürk, der Gründer der Republik Türkei, der unsterbliche Führer und einzigartige Held, verkündet hat;

mit dem Ziel, die ewige Existenz, die Wohlfahrt, das materielle und geistige Glück der Republik Türkei als ehrenvolles und gleichberechtigtes Mitglied der Völkerfamilie der Welt entschlossen auf das Niveau moderner Zivilisation zu heben;

in dem Gedanken, dem Glauben und der Entschlossenheit,

dass der absolute Vorrang des Volkswillens, die Souveränität uneingeschränkt und unbedingt der Türkischen Nation zustehe und keine Person oder Institution, welche diese im Namen des Volkes auszuüben zuständig ist, von der in dieser Verfassung bestimmten freiheitlichen Demokratie und der von ihren Erfordernissen bestimmten Rechtsordnung abweichen werde,

dass die Gewaltenteilung nicht eine Vorrang gewährende Reihenfolge der Staatsorgane bedeutet, sie aus dem Gebrauch bestimmter Zuständigkeiten des Staates und damit in einer begrenzten zivilisierten Arbeitsteilung und Zusammenarbeit besteht und ein Primat nur der Verfassung und den Gesetzen zukommt,

dass keinerlei Aktivität gegenüber den türkischen nationalen Interessen, der türkischen Existenz, dem Grundsatz der Unteilbarkeit von Staatsgebiet und Staatsvolk, den geschichtlichen und ideellen Werten des Türkentums und dem Nationalismus, den Prinzipien und Reformen sowie dem Zivilisationismus Atatürks geschützt wird und heilige religiöse Gefühle, wie es das Prinzip des Laizismus erfordert, auf keine Weise mit den Angelegenheiten und der Politik des Staates werden vermischt werden,

dass jeder türkische Staatsbürger gemäß den Erfordernissen der Gleichheit und der sozialen Gerechtigkeit die Grundrechte und -freiheiten dieser Verfassung genieße und von seiner Geburt an das Recht und die Möglichkeit habe, innerhalb der nationalen Kultur-, Zivilisations- und Rechtsordnung ein würdiges Leben zu führen und seine materielle und ideelle Existenz in diesem Sinne zu entfalten,

dass die türkischen Staatsbürger insgesamt in nationalem Stolz und nationalem Leid, in nationaler Freude und nationalem Schicksal, in ihren Rechten und Pflichten gegenüber der nationalen Existenz, in Segen und Mühsal sowie in jeglicher Manifestation des Nationallebens geeint seien, in den Gefühlen der entschiedenen Achtung der Rechte und der Freiheiten des anderen und der gegenseitigen herzlichen Liebe und Brüderlichkeit sowie im Verlangen und Glauben an "Frieden im Lande — Frieden in der Welt" ein Leben voll Heil zu führen das Recht haben,

verstanden und in diesem Sinne in Ehrfurcht und absoluter Treue gegenüber ihrem Wort und Geist ausgelegt und gebraucht zu werden,

von der Türkischen Nation der Liebe der der Demokratie innig verbundenen türkischen Kinder zu Vaterland und Volk übergeben und anvertraut.

Erster Teil:

Allgemeine Grundsätze

I. Staatsform

Artikel 1 — Der Staat Türkei ist eine Republik.

II. Merkmale der Republik

Artikel 2 — Die Republik Türkei ist ein im Geiste des Friedens der Gemeinschaft, der nationalen Solidarität und der Gerechtigkeit die Menschenrechte achtender, dem Nationalismus Atatürks verbundener und auf den in der Präambel verkündeten Grundprinzipien beruhender demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat.

III. Einheit, Amtssprache, Flagge, Nationalhymne und Hauptstadt des Staates

Artikel 3 — Der Staat Türkei ist ein in seinem Staatsgebiet und Staatsvolk unteilbares Ganzes. Seine Sprache ist Türkisch.

¹ Der Übersetzer bedankt sich bei Prof. Dr. Fazıl *Sağlam* für wertvolle Hinweise zur Verbesserung der Übersetzung!

² Neu gefasst 1995 und 2001.

Seine Flagge, deren Form durch Gesetz bestimmt wird, ist die rote Flagge mit weißem Halbmond und Stern.

Seine Nationalhymne ist der "Unabhängigkeitsmarsch".

Seine Hauptstadt ist Ankara.

IV. Unabänderliche Vorschriften

Artikel 4 — Die Vorschrift des Artikels 1 der Verfassung über die Republik als Staatsform sowie die Vorschriften über die Prinzipien der Republik in Artikel 2 und diejenigen des Artikels 3 sind unabänderlich, das Einbringen eines Änderungsvorschlages ist unzulässig.

V. Grundziele und -aufgaben des Staates

Artikel 5 — Die Grundziele und -aufgaben des Staates sind es, die Unabhängigkeit und Einheit des Türkischen Volkes, die Unteilbarkeit des Landes, die Republik und die Demokratie zu schützen, Wohlstand, Wohlergehen und Glück der Bürger und der Gemeinschaft zu gewährleisten, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Hindernisse zu beseitigen, welche die Grundrechte und -freiheiten der Person in einer mit den Prinzipien des sozialen Rechtsstaates und der Gerechtigkeit nicht vereinbaren Weise beschränken, sowie sich um die Schaffung der für die Entwicklung der materiellen und ideellen Existenz des Menschen notwendigen Bedingungen zu bemühen.

VI. Souveränität

Artikel 6 — Die Souveränität gehört uneingeschränkt und unbedingt dem Volk.

Das Türkische Volk gebraucht seine Souveränität gemäß den von der Verfassung bestimmten Grundsätzen durch die zuständigen Organe.

Der Gebrauch der Souveränität darf auf keine Weise irgendeiner Person, einer Gruppe oder einer Klasse überlassen werden. Niemand und kein Organ darf eine Kompetenz des Staates ausüben, die nicht aus der Verfassung hervorgeht.

VII. Zuständigkeit der Gesetzgebung

Artikel 7 — Die Zuständigkeit der Gesetzgebung steht im Namen des Türkischen Volkes der Großen Nationalversammlung der Türkei zu. Diese Zuständigkeit ist unübertragbar.

VIII. Zuständigkeit und Aufgabe der vollziehenden Gewalt

Artikel 8 — Die Zuständigkeit und Aufgabe der vollziehenden Gewalt werden vom Präsidenten der Republik und vom Ministerrat im Einklang mit der Verfassung und den Gesetzen ausgeübt und erfüllt.

IX. Zuständigkeit der Rechtsprechung

Artikel 9 — Die Zuständigkeit der Rechtsprechung wird im Namen des Türkischen Volkes von unabhängigen Gerichten ausgeübt.

X. Gleichheit vor dem Gesetz

Artikel 10 — Jedermann ist ohne Rücksicht auf Unterschiede aufgrund von Sprache, Rasse, Farbe, Geschlecht, politischer Ansicht, Weltanschauung, Religion, Bekenntnis und ähnlichem vor dem Gesetz gleich.

Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat ist verpflichtet, die Gleichheit zu verwirklichen.³

Weder einer Person noch einer Familie, Gruppe oder Klasse darf ein Vorrecht eingeräumt werden.

Die Staatsorgane und Verwaltungsbehörden haben bei all ihren Akten gemäß dem Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz zu handeln.

XI. Bindungswirkung und Primat der Verfassung

Artikel 11 — Die Verfassungsvorschriften sind rechtliche Grundregeln, welche die Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung, die Verwaltungsbehörden und übrigen Organisationen und Personen binden.

Die Gesetze dürfen nicht verfassungswidrig sein.

Zweiter Teil:

Grundrechte und -pflichten

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

I. Natur der Grundrechte und -freiheiten

Artikel 12 — Jedermann besitzt mit seiner Persönlichkeit verbundene, unantastbare, unübertragbare, unverzichtbare Grundrechte und -freiheiten.

Die Grundrechte und -freiheiten beinhalten auch Verpflichtung und Verantwortung der Person gegenüber der Gemeinschaft, ihrer Familie und gegenüber den anderen Personen.

II. Beschränkung der Grundrechte und -freiheiten

Artikel 13⁴ — Die Grundrechte und -freiheiten können mit der Maßgabe, dass ihr Wesenskern unberührt bleibt, nur aus den in den betreffenden Bestimmungen aufgeführten Gründen und nur durch Gesetz beschränkt werden. Die Beschränkungen dürfen nicht gegen Wortlaut und Geist der Verfassung, die Notwendigkeiten einer demokratischen Gesellschaftsordnung und der laizistischen

³ Eingefügt Mai 2004.

⁴ Grundlegend geändert 2001.

Republik sowie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen.

III. Missbrauch der Grundrechte und -freiheiten

Artikel 14⁵ — Von den Grundrechten und -freiheiten dieser Verfassung darf keines gebraucht werden, um Aktivitäten mit dem Ziel zu entfalten, die unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk zu zerstören und die auf den Menschenrechten beruhende demokratische und laizistische Republik zu beseitigen.

Keine Vorschrift der Verfassung darf so ausgelegt werden, als erlaube sie dem Staat oder den Personen Tätigkeiten zu entfalten zu dem Zweck, die durch die Verfassung gewährten Grundrechte und -freiheiten zu beseitigen oder über das in der Verfassung vorgesehene Maß hinaus zu beschränken.

Die Sanktionen, die gegen diejenigen anzuwenden sind, welche gegen diese Verbote handeln, werden durch Gesetz geregelt.

IV. Aussetzung des Gebrauchs der Grundrechte und -freiheiten

Artikel 15 — In den Fällen des Krieges, der Mobilmachung, der Ausnahmezustandsverwaltung⁶ oder des Notstandes⁷ kann unter der Voraussetzung, dass die sich aus dem Völkerrecht ergebenden Verpflichtungen nicht verletzt werden, in dem der Lage entsprechend erforderlichen Maße der Gebrauch der Grundrechte und -freiheiten teilweise oder vollständig ausgesetzt oder können Maßnahmen getroffen werden, die den für jene in der Verfassung vorgesehenen Garantien entgegenstehen.

Auch in den in Absatz 1 aufgeführten Situationen darf, abgesehen von den aus Folgen kriegsrechtsgemäßer Handlungen auftretenden Todesfällen⁸, das Recht der Person auf Leben und die Einheit ihrer materiellen und ideellen Existenz nicht angetastet, niemand zur Offenbarung seiner Religion, seines Gewissens, seiner Meinung und seiner Ansichten gezwungen oder ihm aus diesen ein Schuldvorwurf gemacht werden, dürfen Straftaten und Strafen keine Rückwirkung entfalten, darf niemand bis zur Feststellung seiner Schuld durch Gerichtsurteil als schuldig gelten.

V. Lage der Ausländer

Artikel 16 — Die Grundrechte und -freiheiten können für Ausländer in Einklang mit dem Völkerrecht durch Gesetz beschränkt werden.

Zweiter Abschnitt: Rechte und Pflichten der Person

I. Unantastbarkeit, materielle und ideelle Existenz der Person

Artikel 17 — Jedermann hat das Recht auf den Schutz und die Entfaltung seines Lebens und seiner materiellen und ideellen Existenz.

Außer bei medizinischen Notwendigkeiten und den im Gesetz bestimmten Fällen ist die körperliche Integrität der Person unantastbar; sie darf nicht ohne ihre Einwilligung wissenschaftlichen und medizinischen Versuchen unterzogen werden.

Niemand darf gefoltert und misshandelt werden; niemand darf einer mit der Menschenwürde unvereinbaren Bestrafung oder Behandlung ausgesetzt werden.

Tötungshandlungen in Fällen der Notwehr⁹, bei der Vollstreckung von Festnahmeanordnungen und Haftbefehlen, bei der Verhinderung der Flucht eines Untersuchungs- oder Strafgefangenen, bei der Niederschlagung eines Aufstandes oder Aufruhrs und im Zuge der Ausführung von Anordnungen der zuständigen Behörde in Fällen der Ausnahmezustandsverwaltung und des Notstandes, sind in Zwangssituationen, für welche das Gesetz den Waffengebrauch zulässt, von der Vorschrift des Absatzes 1 ausgenommen.

II. Zwangsarbeitsverbot

Artikel 18 — Niemand darf zur Arbeit gezwungen werden. Unentgeltliche Zwangsarbeit ist verboten.

Arbeiten während der Zeit einer Strafverbüßung oder Untersuchungshaft, deren Art und Bedingungen durch Gesetz geregelt werden; Dienste, welche den Staatsbürgern in Fällen des Notstandes abverlangt werden; körperliche und geistige Arbeiten, die als staatsbürgerliche Pflicht in den Bereichen vorgesehen sind, in denen es die Bedürfnisse des Landes erfordern, gelten nicht als Zwangsarbeit.

III. Freiheit und Sicherheit der Person

Artikel 19 — Jedermann genießt die Freiheit und Sicherheit der Person.

Niemandem darf seine Freiheit entzogen werden, es sei denn in den nach Art und Voraussetzungen durch Gesetz bestimmten Fällen: Vollstreckung von durch die Gerichte verhängten Freiheitsstrafen und Sicherungsmaßnahmen, Festnahme oder

⁵ Grundlegend geändert 2001.

⁶ Vgl. Art. 122.

⁷ Vgl. Art. 119 bis 121.

⁸ Geändert Mai 2004.

⁹ Geändert Mai 2004.

Verhaftung des Betroffenen aufgrund einer Gerichtsentscheidung oder einer im Gesetz bestimmten Verpflichtung, Vollstreckung einer Entscheidung zur Besserung unter Aufsicht oder Vorführung eines Minderjährigen vor die zuständige Behörde, Vollstreckung einer im Einklang mit den im Gesetz bestimmten Grundsätzen getroffenen Maßnahme zur Behandlung, Erziehung oder Besserung eines gemeingefährlichen Geisteskranken, Rauschgift- oder Alkoholsüchtigen, eines Landstreichers oder einer Person, welche die Ausbreitung einer Krankheit herbeizuführen geeignet ist, in einer Anstalt, Festnahme oder Verhaftung einer Person, welche illegal in das Land einzureisen versucht oder einreist oder gegen die eine Ausweisungs- oder Auslieferungsentscheidung ergangen ist.

Personen, für deren Schuld dringende Anzeichen bestehen, dürfen nur zur Verhinderung ihrer Flucht, der Beweisvernichtung oder der Beweisfälschung oder zu einem ähnlichen die Verhaftung erfordernden Zweck und in den anderen im Gesetz bestimmten Fällen aufgrund richterlicher Anordnung verhaftet werden. Ohne richterliche Anordnung darf eine Festnahme nur auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzuge erfolgen; die Voraussetzungen hierfür werden durch Gesetz bestimmt.

Den festgenommenen oder verhafteten Personen werden die Gründe der Festnahme oder Verhaftung und die gegen sie erhobenen Vorwürfe jedenfalls schriftlich, wenn dies nicht sofort möglich ist, unverzüglich mündlich, bei gemeinschaftlich begangenen Straftaten spätestens bis zur Vorführung vor den Richter mitgeteilt.

Die festgenommene oder verhaftete Person wird, die für die Verbringung zu dem dem Haftort nächsten Gericht notwendige Zeit nicht eingerechnet, spätestens innerhalb von achtundvierzig Stunden und bei gemeinschaftlich begangenen Straftaten innerhalb von höchstens vier Tagen dem Richter vorgeführt. Niemandem darf nach Ablauf dieser Fristen die Freiheit ohne eine richterliche Entscheidung entzogen werden. Diese Fristen können im Notstandsfall und in den Fällen der Ausnahmezustandsverwaltung und des Krieges verlängert werden.

Die Festnahme einer Person wird unverzüglich den Angehörigen mitgeteilt.

Die verhafteten Personen haben das Recht, die Einleitung eines Gerichtsverfahrens innerhalb angemessener Frist und während der Ermittlungen oder Strafverfolgung die Freilassung zu verlangen. Die Freilassung kann, um die Anwesenheit des Betroffenen während des Verfahrens in der Verhandlung oder die Vollstreckung des Urteils

zu gewährleisten, von einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

Die Person, der aus welchem Grunde auch immer die Freiheit entzogen wurde, hat das Recht, zum Zweck der Herbeiführung einer schleunigen Entscheidung über ihre Lage und, im Falle der Rechtswidrigkeit dieses Freiheitsentzuges, der sofortigen Freilassung ein zuständiges Gericht anrufen.

Der Schaden, welchen Personen durch die Behandlung außerhalb dieser Grundsätze erlitten haben, wird nach den Grundsätzen des Schadensersatzrechts vom Staat ersetzt.

IV. Intimität und Schutz des Privatlebens

A. Intimität des Privatlebens

Artikel 20¹⁰ — Jedermann hat das Recht, Rücksichtnahme gegenüber seinem Privatleben und Familienleben zu verlangen. Die Intimität des Privatlebens und des Familienlebens ist unantastbar.

Niemand sowie niemandes private Papiere und Gegenstände dürfen durchsucht oder beschlagnahmt werden, sofern nicht eine verfahrensgemäß aus Gründen der nationalen Sicherheit, öffentlichen Ordnung, zur Vereitelung einer Straftat, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder öffentlichen Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten eines anderen erlassene richterliche Entscheidung oder eine bei Gefahr im Verzuge durch eine gesetzlich zuständige Behörde erteilte Anordnung ergangen ist. Die Anordnung der zuständigen Behörde ist innerhalb von 24 Stunden dem zuständigen Gericht zur Zustimmung vorzulegen. Das Gericht verkündet seinen Beschluss innerhalb von 48 Stunden nach der Beschlagnahme; andernfalls endet die Beschlagnahme von selbst.

B. Unantastbarkeit der Wohnung

Artikel 21¹¹ — Die Wohnung eines jeden ist unantastbar. Niemandes Wohnung darf betreten, durchsucht und dort befindliche Gegenstände dürfen nicht beschlagnahmt werden, sofern nicht eine verfahrensgemäß aus Gründen der nationalen Sicherheit, öffentlichen Ordnung, zur Vereitelung einer Straftat, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder öffentlichen Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten eines anderen erlassene richterliche Entscheidung oder eine bei Gefahr im Verzuge durch eine gesetzlich zuständige Behörde erteilte Anordnung ergangen ist. Die Anordnung der zuständigen Behörde ist innerhalb

¹⁰ Neu gefasst 2001.

¹¹ Neu gefasst 2001.

von 24 Stunden dem zuständigen Gericht zur Zustimmung vorzulegen. Das Gericht verkündet seinen Beschluss innerhalb von 48 Stunden nach der Beschlagnahme; andernfalls endet die Beschlagnahme von selbst.

C. Kommunikationsfreiheit

Artikel 22¹² — Jedermann genießt Kommunikationsfreiheit. Das Korrespondenzgeheimnis ist gewährleistet.

Die Kommunikationsfreiheit und das Korrespondenzgeheimnis dürfen nicht angetastet werden, sofern nicht eine verfahrensgemäß aus Gründen der nationalen Sicherheit, öffentlichen Ordnung, zur Vereitelung einer Straftat, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder öffentlichen Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten eines anderen erlassene richterliche Entscheidung oder eine bei Gefahr im Verzuge durch eine gesetzlich zuständige Behörde erteilte Anordnung ergangen ist. Die Anordnung der zuständigen Behörde ist innerhalb von 24 Stunden dem zuständigen Gericht zur Zustimmung vorzulegen. Das Gericht verkündet seinen Beschluss innerhalb von 48 Stunden; andernfalls endet die Beschlagnahme von selbst.

Die Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts, auf welche die Ausnahmen angewendet werden können, werden durch Gesetz bestimmt.

V. Siedlungs- und Reisefreiheit

Artikel 23¹³ — Jedermann genießt Siedlungs- und Reisefreiheit.

Die Siedlungsfreiheit kann zur Verhinderung der Begehung von Straftaten, zur Gewährleistung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, zur Verwirklichung einer gesunden und geordneten Stadtentwicklung und zum Schutz öffentlicher Güter;

die Reisefreiheit kann aus Gründen der Ermittlung und Verfolgung wegen Straftaten oder zur Verhinderung der Begehung von Straftaten durch Gesetz beschränkt werden.

Die Ausreisefreiheit eines Staatsbürgers kann aus Gründen der staatsbürgerlichen Pflicht oder der Ermittlungen oder Verfolgung in Strafsachen beschränkt werden.

Ein Staatsbürger darf nicht ausgewiesen, ihm darf nicht die Einreisefreiheit entzogen werden.

VI. Religions- und Gewissensfreiheit

Artikel 24 — Jedermann genießt die Freiheit des Gewissens, der religiösen Anschauung und Überzeugung.

Soweit nicht gegen die Vorschriften des Artikels 14 verstoßen wird, sind Gottesdienste, religiöse Zeremonien und Feiern frei.

Niemand darf gezwungen werden, an Gottesdiensten, religiösen Zeremonien und Feiern teilzunehmen, seine religiöse Anschauung und seine religiösen Überzeugungen zu offenbaren; niemand darf wegen seiner religiösen Anschauungen und Überzeugungen gerügt oder einem Schuldvorwurf ausgesetzt werden.

Die Religions- und Sittenerziehung und -lehre wird unter der Aufsicht und Kontrolle des Staates durchgeführt. Religiöse Kultur und Sittenlehre gehören in den Primar- und Sekundarschulanstalten zu den Pflichtfächern. Darüber hinaus ist religiöse Erziehung und Lehre vom eigenen Wunsch der Bürger, bei Minderjährigen vom Verlangen der gesetzlichen Vertreter abhängig.

Niemand darf, um die soziale, wirtschaftliche, politische oder rechtliche Ordnung des Staates auch nur zum Teil auf religiöse Regeln zu stützen oder politischen oder persönlichen Gewinn oder Nutzen zu erzielen, in welcher Weise auch immer, Religion oder religiöse Gefühle oder einer Religion als heilig geltende Gegenstände ausnutzen oder missbrauchen.

VII. Meinungs- und Überzeugungsfreiheit

Artikel 25 — Jedermann genießt Meinungs- und Überzeugungsfreiheit.

Niemand darf, aus welchem Grund und zu welchem Zweck auch immer, zur Äußerung seiner Meinungen und Überzeugungen gezwungen werden; er darf wegen seiner Meinungen und Überzeugungen nicht gerügt oder einem Schuldvorwurf ausgesetzt werden.

VIII. Freiheit der Äußerung und Verbreitung der Meinung

Artikel 26¹⁴ — Jedermann hat das Recht, seine Meinungen und Überzeugungen in Wort, Schrift, Bild oder auf anderem Wege allein oder gemeinschaftlich zu äußern und zu verbreiten. Diese Freiheit umfasst auch die Freiheit des Empfangs oder der Abgabe von Nachrichten und Ideen ohne Eingriff öffentlicher Behörden. Der Vorschrift dieses Absatzes steht nicht entgegen, Veröffentlichungen durch Radio, Fernsehen, Kino oder auf ähnlichem Wege einem Genehmigungssystem zu unterwerfen.

¹² Neu gefasst 2001.

¹³ Geändert 2001.

¹⁴ Neu gefasst 2001

Der Gebrauch dieser Freiheiten kann zum Schutz der nationalen Sicherheit, öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit, der Grundlagen der Republik und der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk, zu den Zwecken der Verhinderung von Straftaten, der Bestrafung von Straftätern, der Nichtaufdeckung von ordnungsgemäß als Staatsgeheimnisse bestimmten Informationen, des Schutzes des guten Rufs oder der Rechte sowie des Privat- oder Familienlebens anderer oder von durch das Gesetz vorgesehenen Berufsgeheimnissen oder der den Erfordernissen gemäßen Ausübung der Gerichtsbarkeit beschränkt werden.

Vorschriften, welche den Gebrauch der Mittel zur Verbreitung von Nachrichten und Meinungen regeln, gelten, wenn sie ihre Verbreitung nicht behindern, nicht als Beschränkung der Freiheit zur Meinungsäußerung und -verbreitung.

Form, Bedingungen und Verfahren der Ausübung der Meinungsäußerungs- und -verbreitungsfreiheit werden durch Gesetz geregelt.

IX. Freiheit der Wissenschaft und Kunst

Artikel 27 — Jedermann hat das Recht, Wissenschaft und Kunst frei zu lernen und zu lehren, zu äußern, zu verbreiten und in diesen Bereichen jede Art von Forschung zu betreiben.

Das Recht zur Verbreitung darf nicht zu dem Zweck gebraucht werden, eine Änderung der Artikel 1, 2 und 3 der Verfassung herbeizuführen.

Die Vorschrift dieses Artikels steht einer Regelung zu Einfuhr und Vertrieb ausländischer Veröffentlichungen im Land durch Gesetz nicht entgegen.

X. Vorschriften über Presse und Veröffentlichungen

A. Pressefreiheit

Artikel 28¹⁵ — Die Presse ist frei, Zensur findet nicht statt. Die Gründung einer Druckerei darf nicht an die Bedingung einer Genehmigung oder der Leistung einer finanziellen Sicherheit gebunden werden.

Der Staat trifft die Maßnahmen zur Gewährleistung der Presse- und Informationsfreiheit.

Bei der Beschränkung der Pressefreiheit finden die Vorschriften der Artikel 26 und 27 der Verfassung Anwendung.

Wer Nachrichten oder Schriften, welche die innere und äußere Sicherheit des Staates, die unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk bedro-

hen oder zur Begehung einer Straftat oder zu Aufstand oder Aufruhr ermuntern oder im Zusammenhang mit geheimen Informationen des Staates stehen, schreibt oder drucken lässt oder zu demselben Zweck druckt sowie anderen übergibt, ist gemäß den Vorschriften des diese Straftaten betreffenden Gesetzes verantwortlich. Der Vertrieb kann im Maßnahmewege durch richterliche Entscheidung, bei Gefahr im Verzuge durch Anordnung einer durch Gesetz ausdrücklich ermächtigten Behörde verhindert werden. Die zuständige Behörde, welche den Vertrieb unterbindet, teilt diese Entscheidung spätestens innerhalb von vierundzwanzig Stunden dem zuständigen Richter mit. Bestätigt der zuständige Richter diese Entscheidung nicht innerhalb von achtundvierzig Stunden, gilt die Entscheidung zur Unterbindung des Vertriebs als unwirksam.

Vorbehaltlich der Entscheidungen des Richters, welche zum Zwecke der bestimmungsgemäßen Ausübung der Gerichtsbarkeit innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen ergehen, ist ein Verbot von Veröffentlichungen über Ereignisse unzulässig.

Periodische oder unperiodische Publikationen können, wenn wegen im Gesetz bestimmter Straftaten Ermittlungen oder die Verfolgung eingeleitet sind, aufgrund richterlicher Entscheidung, und wenn im Hinblick auf den Schutz der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, des Sittengesetzes und im Hinblick auf die Verhinderung von Straftaten Gefahr im Verzuge ist, aufgrund der Anordnung einer durch Gesetz ausdrücklich ermächtigten Behörde beschlagnahmt werden. Die Behörde, welche die Beschlagnahmeentscheidung getroffen hat, teilt diese Entscheidung spätestens innerhalb von vierundzwanzig Stunden dem zuständigen Richter mit; bestätigt der Richter diese Entscheidung nicht spätestens innerhalb von achtundvierzig Stunden, gilt die Beschlagnahmeentscheidung als unwirksam.

Für die Beschlagnahme und Einziehung von periodischen oder unperiodischen Publikationen wegen Ermittlungen oder der Verfolgung von Straftaten finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung.

In der Türkei veröffentlichte periodische Publikationen können, wenn sie wegen gegen die unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk, die Grundprinzipien der Republik, die nationale Sicherheit und das Sittengesetz verstößender Veröffentlichungen verurteilt sind, durch Gerichtsbeschluss vorübergehend geschlossen werden. Jede Publikation, die eine offensichtliche Fortsetzung der geschlossenen Publikation dar-

¹⁵ Neu gefasst 2001

stellt, ist verboten; diese wird aufgrund richterlicher Entscheidung beschlagnahmt.

B. Recht auf periodische und unperiodische Publikationen

Artikel 29 — Eine periodische oder unperiodische Publikation darf nicht von der Bedingung einer vorherigen Erlaubnis oder der Leistung einer finanziellen Sicherheit abhängig gemacht werden.

Um eine periodische Publikation herausgeben zu können, genügt es, die durch Gesetz bestimmten Informationen und Dokumente bei der im Gesetz aufgeführten zuständigen Behörde einzureichen. Im Falle der Feststellung der Gesetzwidrigkeit dieser Informationen und Dokumente ruft die zuständige Behörde wegen der Aussetzung der Publikation das Gericht an.

Die Grundsätze bezüglich der Herausgabe von periodischen Publikationen, der Veröffentlichungsbedingungen, der finanziellen Mittel und des Journalistenberufs werden durch Gesetz geregelt. Das Gesetz darf keine politischen, wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Bedingungen setzen, welche die freie Veröffentlichung von Nachrichten, Meinungen und Ansichten behindern oder erschweren.

Periodische Publikationen nutzen die Mittel und Möglichkeiten des Staates und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder der an sie angebundenen Körperschaften nach Maßgabe des Gleichheitsgrundsatzes.

C. Schutz der Pressemittel

Artikel 30 — Die dem Gesetz gemäß als Pressebetrieb gegründeten Druckereien und ihre Nebenanlagen dürfen nicht mit der Begründung, sie seien Tatwerkzeug, beschlagnahmt und eingezogen oder aus dem Verkehr gezogen werden.¹⁶

D. Recht zur Nutzung der Massenkommunikationsmittel im Besitz juristischer Personen des öffentlichen Rechts außerhalb der Presse

Artikel 31¹⁷ — Die Personen und die politischen Parteien haben das Recht auf Nutzung der Massenkommunikationsmittel im Besitz der juristischen Personen des öffentlichen Rechts außerhalb der Presse. Bedingungen und Verfahren dieser Nutzung werden durch Gesetz geregelt.

Das Gesetz darf nicht aus einem Grunde außerhalb der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder des Schutzes der allgemeinen Moral und Gesundheit Bedingungen setzen, welche die Information der Bevölkerung mit diesen Mitteln, seinen Zugang zu Meinungen und Ansichten

und die freie Bildung der öffentlichen Meinung behindern.

E. Recht auf Berichtigung und Gegendarstellung

Artikel 32 — Das Recht auf Berichtigung und Gegendarstellung wird nur gewährt, wenn Ehre und guter Ruf der Personen berührt werden oder im Zusammenhang mit ihnen wahrheitswidrige Publikationen erfolgen, und durch Gesetz geregelt.

Werden die Berichtigung und die Gegendarstellung nicht veröffentlicht, wird über die Notwendigkeit der Veröffentlichung innerhalb von spätestens sieben Tagen seit dem Antrag des Betroffenen durch den Richter entschieden.

XI. Versammlungsrechte und -freiheiten

A. Vereinsgründungsfreiheit

Artikel 33¹⁸ — Jedermann hat das Recht, ohne vorherige Erlaubnis einen Verein zu gründen, ihm beizutreten oder die Mitgliedschaft aufzugeben.

Niemand darf gezwungen werden, Mitglied eines Vereins zu werden oder zu bleiben.

Die Vereinsfreiheit kann nur aus Gründen der nationalen Sicherheit, öffentlichen Ordnung, zur Vorbeugung gegen Straftaten, zum Schutze der allgemeinen Moral und allgemeinen Gesundheit sowie zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer durch Gesetz beschränkt werden.

Die beim Gebrauch der Vereinigungsfreiheit zu beachtenden Formen, Bedingungen und Verfahren werden durch Gesetz bestimmt.

Durch richterliche Entscheidung können in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen Vereine geschlossen oder ihre Betätigung ausgesetzt werden. Ist im Hinblick auf die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die Verhinderung von Straftaten oder ihrer Fortsetzung oder eine Festnahme Gefahr im Verzuge, so kann durch Gesetz eine Behörde zur Aussetzung der Betätigung des Vereins ermächtigt werden. Die Entscheidung dieser Behörde ist innerhalb von 24 Stunden dem zuständigen Richter zur Zustimmung zu unterbreiten. Der Richter verkündet seine Entscheidung innerhalb von 48 Stunden; andernfalls tritt die Verwaltungsentscheidung außer Kraft.

Die Vorschrift des ersten Absatzes steht einer Beschränkung durch Gesetz zulasten der Angehörigen der Streitkräfte und Polizeikräfte sowie, soweit es deren Amt erfordert, der Staatsbeamten nicht entgegen.

Die Vorschrift dieses Artikels gilt auch für Stiftungen.

¹⁶ Geändert Mai 2004.

¹⁷ Geändert 2001.

¹⁸ Neu gefasst 2001.

B. Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit

Artikel 34¹⁹ — Jedermann hat das Recht, ohne vorherige Erlaubnis unbewaffnete und friedliche Versammlungen und Demonstrationen durchzuführen.

Die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit kann nur aus Gründen der nationalen Sicherheit, öffentlichen Ordnung, zur Vorbeugung gegen Straftaten, zum Schutze der allgemeinen Moral und allgemeinen Gesundheit sowie zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer durch Gesetz beschränkt werden.

Form, Bedingungen und Verfahren, welche beim Gebrauch des Versammlungs- und Demonstrationsrechts zu beachten sind, werden durch Gesetz bestimmt.

XII. Recht auf Eigentum

Artikel 35 — Jedermann genießt das Recht auf Eigentum und Erbe.

Diese Rechte können nur im öffentlichen Interesse durch Gesetz beschränkt werden.

Der Gebrauch des Rechts auf Eigentum darf dem Gemeinwohl nicht entgegenstehen.

*XIII. Vorschriften über den Schutz der Rechte**A. Freiheit der Rechtssuche*

Artikel 36²⁰ — Jedermann hat das Recht auf ein faires Verfahren sowie unter Benutzung legaler Mittel und vor den Rechtsprechungsbehörden als Kläger oder Beklagter zu klagen und sich zu verteidigen.

Kein Gericht darf sich der Durchführung eines Verfahrens innerhalb seines sachlichen, funktionellen und örtlichen Zuständigkeitsbereichs entziehen.

B. Garantie des gesetzlichen Richters

Artikel 37 — Niemand darf vor eine andere Behörde als das gesetzlich zuständige Gericht gestellt werden.

Sonderbehörden mit Rechtsprechungsgewalt, welche zur Folge haben, dass jemand vor eine andere Behörde als das gesetzlich zuständige Gericht gestellt wird, dürfen nicht errichtet werden.

C. Grundsätze in bezug auf Straftaten und Strafen

Artikel 38²¹ — Niemand darf wegen einer Straftat bestraft werden, die nicht aufgrund eines im Zeitpunkt der Begehung in Kraft befindlichen Geset-

zes als solche gegolten hat; niemand darf eine härtere Strafe erhalten als diejenige, welche durch das im Zeitpunkt der Begehung der Straftat bestehende Gesetz für diese Straftat bestimmt wurde.

Der vorstehende Absatz findet auch auf die Verjährung von Straftat und Strafe sowie die Folgen der Strafverurteilung Anwendung.

Strafen und an die Stelle von Strafen tretende Sicherungsmaßnahmen dürfen nur durch Gesetz bestimmt werden.

Niemand darf als schuldig gelten, solange seine Schuld nicht durch Urteil erwiesen ist.

Niemand darf gezwungen werden auszusagen oder Beweis anzutreten, wenn er dadurch sich selbst oder im Gesetz bestimmte Angehörige belastet

Die Verwendung von rechtswidrig erlangten Beweisen ist unzulässig.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist persönlich.

Niemand darf seiner Freiheit nur deshalb beraubt werden, weil er eine aus einem Vertrag sich ergebende Verpflichtung nicht erfüllen kann.

(aufgehoben)

Die Todesstrafe und die Strafe der allgemeinen Konfiskation sind unzulässig.

Die Verwaltung darf keine Sanktion verhängen, welche zum Entzug der Freiheit einer Person führt. Im Hinblick auf die innere Ordnung der Streitkräfte können durch Gesetz Ausnahmen von dieser Vorschrift erlassen werden.

Staatsbürger dürfen, falls sich aus den Verpflichtungen aus dem Beitritt zum Internationalen Strafgerichtshof nichts anderes ergibt, wegen einer Straftat nicht ins Ausland ausgeliefert werden.

XIV. Recht zum Wahrheitsbeweis

Artikel 39 — In Beleidigungsverfahren, welche wegen Bezeichnungen gegenüber Beschäftigten im öffentlichen Dienst im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben und Ämter eröffnet worden sind, hat der Beschuldigte das Recht, den Beweis für die Wahrheit seiner Bezeichnung zu führen. In den übrigen Fällen ist die Stattgabe des Begehrens zur Führung des Wahrheitsbeweises von dem Vorhandensein eines öffentlichen Interesses an der Aufdeckung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Bezeichnung oder das Einverständnis des Beschwerdeführers mit der Führung des Wahrheitsbeweises abhängig.

XV. Schutz der Grundrechte und -freiheiten

¹⁹ Neu gefasst 2001.

²⁰ Geändert 2001.

²¹ Geändert 2002 und Mai 2004.

Artikel 40²² — Jedermann, dessen ihm durch die Verfassung zuerkannten Grundrechte und -freiheiten verletzt werden, hat das Recht, die Gewährleistung der Möglichkeit der unverzüglichen Anrufung einer zuständigen Behörde zu verlangen.

Der Staat ist verpflichtet, bei Erlass von Verwaltungsakten den betroffenen Personen die Behörde oder das Gericht zu bezeichnen, an welche sie sich wenden kann, und die Fristen zu nennen.

Der Schaden, den eine Person aufgrund einer von einem Amtsträger begangenen unerlaubten Handlung erlitten hat, wird, dem Gesetz gemäß, vom Staat ersetzt. Das Recht des Staates zum Rückgriff auf den verantwortlichen Bediensteten ist vorbehalten.

Dritter Abschnitt: Soziale und wirtschaftliche Rechte und Pflichten

I. Schutz der Familie

Artikel 41²³ — Die Familie ist die Grundlage der türkischen Gesellschaft und beruht auf der Gleichheit von Mann und Frau.

Der Staat trifft die notwendigen Maßnahmen und gründet die notwendigen Einrichtungen, um das Wohl und Heil der Familie sowie insbesondere den Schutz der Mutter und der Kinder und die Lehre und Anwendung der Familienplanung zu gewährleisten.

II. Recht und Pflicht zu Erziehung und Bildung

Artikel 42 — Niemandem darf sein Recht auf Erziehung und Bildung verweigert werden.

Der Umfang des Rechts auf Bildung wird durch Gesetz bestimmt und geregelt.

Erziehung und Unterricht erfolgen im Sinne der Prinzipien und Reformen Atatürks gemäß den Grundsätzen zeitgemäßer Wissenschaft und Erziehung unter der Aufsicht und Kontrolle des Staates. Erziehungs- und Lehranstalten, welche diesen Grundsätzen entgegenstehen, dürfen nicht eröffnet werden.

Die Freiheit von Erziehung und Unterricht entbindet nicht von der Treuepflicht gegenüber der Verfassung.

Die Grundschulausbildung ist für alle weiblichen und männlichen Staatsbürger Pflicht und in den staatlichen Schulen kostenlos.

Die Grundsätze, an welche die privaten Primar- und Sekundarschulanstalten gebunden sind, werden gemäß dem Standard, der durch die staatli-

chen Schulen erreicht werden soll, durch Gesetz geregelt.

Der Staat lässt den mittellosen erfolgreichen Schülern, um die Fortsetzung ihrer Ausbildung zu ermöglichen, durch Stipendien oder auf anderen Wegen die notwendige Unterstützung zuteil werden. Der Staat trifft die Maßnahmen, um diejenigen, deren Lage eine Sondererziehung erfordert, für die Gemeinschaft nützlich werden zu lassen.

In den Erziehungs- und Lehranstalten werden nur Tätigkeiten im Zusammenhang mit Erziehung, Unterricht und Forschung ausgeübt. Diese Tätigkeiten dürfen, auf welche Weise auch immer, nicht behindert werden.

Den türkischen Staatsbürgern darf in den Erziehungs- und Lehranstalten als Muttersprache keine andere Sprache beigebracht und gelehrt werden als Türkisch. Die Grundsätze, an welche die in den Erziehungs- und Lehranstalten zu lehrenden Fremdsprachen und die Schulen, welche die Erziehung und Lehre in einer Fremdsprache durchführen, gebunden sind, werden durch Gesetz geregelt. Die Vorschriften internationaler Verträge sind vorbehalten.

III. Öffentlicher Nutzen

A. Nutzung der Gewässerufer

Artikel 43 — Die Gewässerufer stehen unter der Herrschafts- und Verfügungsgewalt des Staates.

Bei der Nutzung der Meeres-, See- und Flussgewässerufer sowie der die Meeres- und Seeufer eingrenzenden Küstenstreifen ist vorrangig der öffentliche Nutzen zu beachten.

Die Tiefe der Ufer und Küstenstreifen und die Möglichkeiten und Bedingungen ihrer Nutzung durch Personen werden, im Hinblick auf die Gebrauchszwecke, durch Gesetz geregelt.

B. Bodeneigentum

Artikel 44 — Der Staat trifft die notwendigen Maßnahmen, um die fruchtbringende Bewirtschaftung des Bodens zu schützen und zu entwickeln, seinen Verlust durch Erosion zu verhindern und dem Bauern, der einen Hof ohne oder mit nicht ausreichendem Boden betreibt, Boden zu verschaffen. Das Gesetz kann zu diesem Zweck den Umfang des Bodens entsprechend den verschiedenen Landwirtschaftszonen und -arten bestimmen. Die Beschaffung von Boden für den Bauern ohne oder mit nicht ausreichendem Boden darf nicht zu einem Rückgang der Produktion, der Verkleinerung der Wälder und der Verringerung der übrigen Böden und Bodenschätze führen.

Die zu diesem Zweck verteilten Böden dürfen nicht geteilt und nicht außerhalb der erbrecht-

²² Geändert 2001.

²³ Geändert 2001.

lichen Vorschriften an andere übertragen sowie nur von den Bauern, an welche die Verteilung erfolgt ist, und ihren Erben bewirtschaftet werden. Die Grundsätze hinsichtlich der Rücknahme des verteilten Bodens durch den Staat für den Fall des Wegfalls dieser Bedingungen werden durch Gesetz geregelt.

C. Ackerbau, Viehzucht und Schutz der in diesen Bereichen Arbeitenden

Artikel 45 — Mit dem Ziel, den zweckentfremdeten Gebrauch und die Zerstörung der Äcker, Wiesen und Weiden zu verhindern und gemäß den Prinzipien der landwirtschaftlichen Produktionsplanung die Pflanzen- und Viehproduktion zu erhöhen, erleichtert der Staat den Betreibern von Landwirtschaft und Viehzucht die Beschaffung von Geräten und Materialien zur Bewirtschaftung und von anderen Mitteln.

Der Staat trifft die Maßnahmen, welche notwendig sind, damit die pflanzlichen und tierischen Produkte bewertet werden und das Entgelt für ihren wahren Wert in die Hände des Produzenten gelangt.

D. Enteignung

Artikel 46²⁴ — Der Staat und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, befugt, gegen sofortige Zahlung des tatsächlichen Gegenwertes in Privateigentum befindliche unbewegliche Sachen ganz oder teilweise entsprechend den durch Gesetz bestimmten Grundsätzen und Verfahren zu enteignen und öffentliche Dienstbarkeiten an ihnen zu bestellen.

Die Enteignungsentschädigung und der rechtskräftig festgestellte Erhöhungsbetrag werden bar und sofort bezahlt. Die Zahlungsweise der Entschädigungen für Enteignungen zur Durchführung der Landwirtschaftsreform, der großen Energie-, Bewässerungs- und Siedlungsprojekte, der Aufforstung neuen Waldes, zu Zwecken des Küstenschutzes und des Tourismus wird jedoch durch Gesetz geregelt. In diesen Fällen, in welchen das Gesetz eine Ratenzahlungsweise vorsehen kann, darf die Ratenzahlungsfrist fünf Jahre nicht übersteigen; in diesem Fall werden gleiche Raten gezahlt.

Die Entschädigung für solche der enteigneten Böden, welche unmittelbar dem bewirtschafteten Kleinbauern gehören, wird in jedem Fall sofort bezahlt.

Auf die Ratenzahlungen gemäß dem zweiten Absatz sowie aus sonstigen Gründen nicht bezahlten

Enteignungsentschädigungen wird der für öffentliche Forderungen geltende Höchstzinssatz angewendet.

E. Verstaatlichung und Privatisierung²⁵

Artikel 47 — Private Unternehmen, welche dem öffentlichen Dienst ähnliche Merkmale aufweisen, können, wenn es im öffentlichen Interesse notwendig ist, verstaatlicht werden.

Die Verstaatlichung findet zum wirklichen Gegenwert statt. Art und Verfahren der Berechnung des wirklichen Gegenwertes werden durch Gesetz geregelt.

Die Grundsätze und Verfahren zur Privatisierung der öffentlichen Wirtschaftsunternehmen und übrigen Betriebe und Vermögenswerte im Eigentum von Personen des öffentlichen Rechts werden durch Gesetz bestimmt.

Welche Investitionen und Dienstleistungen öffentlicher Wirtschaftsunternehmen und sonstiger Personen des öffentlichen Rechts aufgrund privatrechtlicher Verträge an natürliche oder juristische Personen übertragen werden können, wird durch Gesetz bestimmt.

IV. Freiheit der Arbeit und des Vertragsschlusses

Artikel 48 — Jedermann genießt die Freiheit, in einem beliebigen Bereich Arbeit aufzunehmen und Verträge zu schließen. Die Gründung von Privatunternehmen ist frei.

Der Staat trifft Maßnahmen zur Gewährleistung einer den Erfordernissen der nationalen Wirtschaft und den sozialen Zielen entsprechenden Betätigung und Arbeit der Privatunternehmen in Sicherheit und Stabilität.

V. Vorschriften zur Arbeit

A. Recht und Pflicht zur Arbeit

Artikel 49 — Die Arbeit ist jedermanns Recht und Pflicht.

Der Staat trifft die notwendigen Maßnahmen zur Erhöhung des Lebensstandards der Arbeitenden, um zur Entfaltung des Arbeitslebens die Arbeitenden und Arbeitslosen zu schützen, zur Förderung der Arbeit, zur Schaffung von wirtschaftlichen Bedingungen, welche Arbeitslosigkeit verhindern, und zur Sicherung des Arbeitsfriedens.

B. Arbeitsbedingungen und Recht auf Erholung

Artikel 50 — Niemand darf mit Arbeiten beschäftigt werden, die mit seinem Alter, seinem Geschlecht und seiner Kraft nicht vereinbar sind.

²⁴ Neu gefasst 2001.

²⁵ Neu gefasst 1999.

Minderjährige und Frauen sowie körperlich und geistig Behinderte werden im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen besonders geschützt.

Erholung ist das Recht der Arbeitenden.

Das Recht auf bezahlten Wochenendurlaub und Feiertagsurlaub sowie Jahresurlaub und die Bedingungen hierzu werden durch Gesetz geregelt.

C. Recht auf Gründung von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden

Artikel 51²⁶ — Die Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht, ohne vorherige Erlaubnis Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberverbände und Dachverbände zu gründen, um die wirtschaftlichen und sozialen Rechte und Interessen innerhalb der Arbeitsbeziehungen ihrer Mitglieder zu schützen und zu entfalten, in solchen Verbänden nach eigenem Willen Mitglied zu werden oder die Mitgliedschaft aufzugeben. Niemand darf gezwungen werden, in einer Gewerkschaft oder einem Arbeitgeberverband Mitglied zu werden oder seine Mitgliedschaft aufzugeben

Das Recht zur Gründung von Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbänden darf nur zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, zur Verhinderung von Straftaten, zum Schutz der allgemeinen Gesundheit und allgemeinen Moral sowie der Rechte und Freiheiten anderer durch Gesetz beschränkt werden.

Die bei Ausübung des Rechts zur Gründung von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden geltenden Formen, Bedingungen und Verfahren werden durch Gesetz bestimmt.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehr als einer Gewerkschaft oder einem Verband in der gleichen Branche ist unzulässig.

Die Rechte derjenigen öffentlichen Bediensteten, die nicht Arbeiter sind, auf diesem Gebiet sowie die Ausnahmen und Grenzen werden unter Berücksichtigung der Art des Dienstes durch Gesetz geregelt.

Die Satzungen, die Führung und die Funktionsweise der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände sowie ihrer Dachverbände dürfen nicht gegen die Grundlagen der Republik und demokratische Grundsätze verstoßen.

D. Betätigung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände

Artikel 52 — aufgehoben 1995.

VI. Tarifvertrag, Streikrecht und Aussperrung

A. Recht auf Abschluss von Tarifverträgen

Artikel 53²⁷ — Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht, zur gegenseitigen Regelung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage und Arbeitsbedingungen Tarifverträge abzuschließen.

Wie der Tarifvertrag abzuschließen ist, wird durch Gesetz geregelt.

Auf einen Arbeitsplatz darf für dieselbe Periode nicht mehr als ein Tarifvertrag abgeschlossen und angewendet werden.

Die Gewerkschaften und Dachorganisationen, deren Gründung den unter Art.128 Absatz 1 fallenden öffentlichen Bediensteten erlaubt werden kann und die nicht von den Absätzen 1 und 2 dieser Vorschrift und Art.54 erfasst werden, können im Namen ihrer Mitglieder vor den Gerichten Klage erheben und mit der Verwaltung ihren Zwecken entsprechend Tarifverhandlungen führen. Wird nach den Tarifverhandlungen eine Vereinbarung erzielt, so wird der verhandelte Text von den Parteien unterzeichnet. Dieser verhandelte Text wird zum Zwecke der Erreichung angemessener Verwaltungsmaßnahmen dem Ministerrat zur weiteren Veranlassung unterbreitet. Wird am Ende der Tarifverhandlungen eine Vereinbarung nicht unterzeichnet, werden diejenigen Punkte, über die Übereinstimmung erzielt worden ist und über diejenigen, über die eine Übereinstimmung nicht erzielt worden ist, in ein von den Parteien zu unterzeichnenden Protokoll aufgenommen und zur weiteren Veranlassung dem Ministerrat unterbreitet. Die Verfahren im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Absatzes werden durch Gesetz geregelt.

B. Streikrecht und Aussperrung

Artikel 54 — Bei Auftreten eines Konfliktes während des Abschlusses eines Tarifvertrages haben die Arbeitnehmer das Streikrecht. Verfahren, Bedingungen, Umfang und Ausnahmen des Gebrauchs des Streikrechts und der Anwendung der Aussperrung durch den Arbeitgeber werden durch Gesetz geregelt.

Das Streikrecht und die Aussperrung dürfen nicht in einer gegen die Regeln von Treu und Glauben verstoßenden Weise, zum Schaden der Gemeinschaft und in einer das nationale Vermögen zerstörenden Weise gebraucht werden.

Sind während des Streiks als Folge von vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlungen von am Streik beteiligten Arbeitnehmern oder der Gewerkschaft an dem bestreikten Betrieb durch sie verursachte Schäden aufgetreten, haftet die Gewerkschaft.

²⁶ Neu gefasst 2001.

²⁷ Neu gefasst 1995.

In welchen Fällen und in welchen Betrieben Streik und Aussperrung verboten oder aufgeschoben werden können, wird durch Gesetz geregelt.

In den Fällen des Verbots von Streik und Aussperrung oder, wenn sie aufgeschoben sind, am Ende ihrer Aufschiebung wird der Konflikt durch die Hohe Schlichtungskommission gelöst. In jeder Phase des Konflikts können die Parteien in gegenseitiger Übereinstimmung die Hohe Schlichtungskommission anrufen. Die Beschlüsse der Hohen Schlichtungskommission sind unanfechtbar. Organisation und Aufgaben der Hohen Schlichtungskommission werden durch Gesetz geregelt.

Streik und Aussperrung mit politischem Zweck, Solidaritätsstreik und -aussperrung, Generalstreik und -aussperrung, Betriebsbesetzung, Arbeitsverzögerung, Herabsetzung der Effizienz und andere Widerstandsaktionen sind unzulässig.

Wer an einem Streik nicht teilnimmt, darf durch die Streikteilnehmer von der Arbeit im Betrieb auf keine Weise abgehalten werden.

VII. Gewährleistung der Lohngerechtigkeit

Artikel 55²⁸ — Der Lohn ist der Gegenwert der Arbeit.

Der Staat trifft die notwendigen Maßnahmen, damit die Arbeitnehmer einen ihrer Arbeit angemessenen, gerechten Lohn erhalten und in den Genuss der sonstigen Sozialleistungen kommen.

Bei der Feststellung des Mindestlohns werden die Lebensbedingungen der Arbeitnehmer und die wirtschaftliche und soziale Lage des Landes berücksichtigt.

VIII. Gesundheit, Umwelt und Wohnung

A. Gesundheitsfürsorge und Umweltschutz

Artikel 56 — Jedermann hat das Recht auf Leben in einer gesunden und ausgeglichenen Umwelt.

Die Entwicklung der Umwelt, die Gewährleistung einer gesunden Umwelt und die Verhinderung der Umweltverschmutzung sind die Pflicht des Staates und der Bürger.

Um eine Lebensführung von jedermann in körperlicher und geistiger Gesundheit zu gewährleisten und unter Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Effizienz menschlicher und materieller Kraft die Zusammenarbeit der Gesundheitseinrichtungen zu verwirklichen, plant der Staat die Gesundheitseinrichtungen einheitlich und regelt ihre Dienstleistungen.

Der Staat erfüllt diese Aufgabe, indem er die Gesundheits- und sozialen Organisationen im öffentlichen und privaten Sektor nutzt und kontrolliert.

Um die Gesundheitsfürsorge in aller Breite durchzuführen, kann durch Gesetz eine allgemeine Krankenversicherung gegründet werden.

B. Recht auf Wohnung

Artikel 57 — Der Staat trifft im Rahmen einer Planung, welche die Besonderheiten der Städte und die Umweltbedingungen berücksichtigt, die Maßnahmen zur Befriedigung des Wohnungsbedarfs, er unterstützt außerdem die Unternehmungen des sozialen Wohnungsbaus.

IX. Jugend und Sport

A. Schutz der Jugend

Artikel 58 — Der Staat trifft die Maßnahmen zur Gewährleistung der Entwicklung und Erziehung der Jugend, welcher unsere Unabhängigkeit und unsere Republik anvertraut sind, im Lichte der Naturwissenschaft, im Sinne der Prinzipien und Reformen Atatürks und gegen Anschauungen, welche die Aufhebung der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk zum Ziel haben.

Der Staat trifft die notwendigen Maßnahmen, um die Jugendlichen vor Alkoholismus, Betäubungsmitteln, Kriminalität, Glücksspiel und ähnlichen schädlichen Gewohnheiten und vor Unwissenheit zu schützen.

B. Entwicklung des Sports

Artikel 59 — Der Staat trifft die Maßnahmen zur Entwicklung der körperlichen und geistigen Gesundheit der türkischen Staatsbürger jeden Alters und fördert die Verbreitung des Sports unter den Massen.

Der Staat schützt den erfolgreichen Sportler.

X. Rechte hinsichtlich der sozialen Sicherheit

A. Recht auf soziale Sicherheit

Artikel 60 — Jedermann hat das Recht auf soziale Sicherheit.

Der Staat trifft die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung dieser Sicherheit und begründet hierzu die notwendige Organisation.

B. Die im Hinblick auf die soziale Sicherheit besonders Schutzbedürftigen

Artikel 61 — Der Staat schützt die Witwen und Waisen der im Krieg und bei Erfüllung ihrer Pflicht Gefallenen, die Invaliden und Veteranen und sorgt für einen angemessenen Lebensstandard für sie in der Gemeinschaft.

²⁸ Geändert 2001.

Der Staat trifft die Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Behinderten und ihrer Eingliederung in das Gemeinschaftsleben.

Die Alten werden vom Staat geschützt. Die staatliche Hilfe und die anderen zu gewährenden Rechte und Erleichterungen für die Alten werden durch Gesetz geregelt.

Der Staat trifft Maßnahmen aller Art, um die schutzbedürftigen Kinder der Gemeinschaft zuzuführen.

Er gründet die zu diesen Zwecken notwendige Organisation und Einrichtungen oder lässt sie gründen.

C. Im Ausland arbeitende türkische Staatsbürger

Artikel 62 — Der Staat trifft die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Einheit der Familie der im Ausland arbeitenden türkischen Staatsbürger, der Erziehung ihrer Kinder, ihrer kulturellen Bedürfnisse und ihrer sozialen Sicherheit, zum Schutz ihrer Bindungen an das Vaterland und zur Hilfestellung bei ihrer Rückkehr in die Heimat.

XI. Schutz der Kultur-, Natur- und historischen Schätze

Artikel 63 — Der Staat gewährleistet den Schutz der Kultur-, Natur- und historischen Schätze und Werte und trifft hierzu unterstützende und fördernde Maßnahmen.

Die Beschränkungen, denen diejenigen Schätze und Werte unterworfen werden, welche Gegenstand privaten Eigentums sein können, sowie die den Rechtsinhabern zu leistende Hilfe und die ihnen zuzuerkennenden Befreiungen werden durch Gesetz geregelt.

XII. Schutz der Kunst und des Künstlers

Artikel 64 — Der Staat schützt die künstlerischen Aktivitäten und den Künstler. Er trifft die Maßnahmen, welche zum Schutz, zur Wertschätzung und zur Unterstützung der Kunstwerke und Künstler sowie zur Verbreitung der Kunstliebe notwendig sind.

XIII. Die Grenzen der wirtschaftlichen und sozialen Pflichten des Staates

Artikel 65²⁹ — Der Staat erfüllt seine in den sozialen und wirtschaftlichen Bereichen durch die Verfassung bestimmten Aufgaben unter Setzung der ihrer Zweckbestimmung gemäßen Prioritäten und in dem Maße, in dem die Finanzquellen ausreichen.

Vierter Abschnitt: Politische Rechte und Pflichten

I. Türkische Staatsangehörigkeit

Artikel 66³⁰ — Jeder, den mit dem Türkischen Staat das Band der Staatsangehörigkeit verbindet, ist Türke.

Das Kind des türkischen Vaters oder der türkischen Mutter ist Türke.

Die Staatsangehörigkeit wird aufgrund der durch Gesetz bestimmten Voraussetzungen erworben und nur in den im Gesetz aufgeführten Fällen verloren.

Keinem Türken, welcher nicht in einer mit der Bindung an das Vaterland unvereinbaren Weise tätig geworden ist, darf die Staatsangehörigkeit entzogen werden.

Der Rechtsweg gegen Entscheidungen und Akte im Zusammenhang mit dem Entzug der Staatsangehörigkeit darf nicht verschlossen werden.

II. Aktives und passives Wahlrecht sowie Recht auf politische Betätigung

Artikel 67³¹ — Die Staatsbürger haben entsprechend den gesetzlich bestimmten Bedingungen das Recht zu wählen und gewählt zu werden sowie sich unabhängig oder innerhalb einer politischen Partei politisch zu betätigen und an Volksabstimmungen teilzunehmen.

Wahlen und Volksabstimmungen werden nach den Grundsätzen der freien, gleichen, geheimen, einstufigen und allgemeinen Abstimmung, der offenen Auszählung und Stimmenberechnung unter der Leitung und Kontrolle der Gerichtsbarkeit durchgeführt. Durch Gesetz werden praktikable Maßnahmen bestimmt, die zum Zweck der Ermöglichung der Ausübung des Wahlrechts durch die im Ausland befindlichen türkischen Staatsangehörigen, zu treffen sind.

Jeder türkische Staatsbürger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, hat das Recht zu wählen und an Volksabstimmungen teilzunehmen.

Der Gebrauch dieser Rechte wird durch Gesetz geregelt.

Soldaten und Unteroffiziere unter Waffen, Militärschüler und, abgesehen von wegen Fahrlässigkeitstaten verurteilter, Strafgefangene in Strafgefängnissen haben kein Stimmrecht. Im Hinblick auf die Stimmabgabe von in Straf- und Untersuchungsgefängnissen befindlichen Untersuchungsgefangenen werden die zur Gewährleistung der Wahlsicherheit bei der Auszählung und Berechnung der Stimmen notwendigen Maßnahmen durch den Hohen Wahlrat bestimmt und [die

²⁹ Neu gefasst 2001.

³⁰ Neu gefasst 2001.

³¹ Neu gefasst 1995.

Wahl] unter der Leitung und Kontrolle des zuständigen Richters durchgeführt.

Die Wahlgesetze werden in einer Weise gestaltet, die mit der Repräsentationsgerechtigkeit und der Stabilität der Staatsführung vereinbar ist.

Änderungen der Wahlgesetze sind nicht auf Wahlen anwendbar, die innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten stattfinden.

III. Vorschriften über die politischen Parteien

A. Parteigründung, Eintritt und Ausscheiden aus der Partei

Artikel 68³² — Die Staatsbürger haben das Recht, politische Parteien zu gründen und verfahrensgemäß in die Parteien einzutreten und aus den Parteien auszuschneiden. Für die Mitgliedschaft in einer Partei ist die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres Voraussetzung.

Die politischen Parteien sind unverzichtbare Bestandteile des demokratischen politischen Lebens. Die politischen Parteien werden ohne vorherige Erlaubnis gegründet und betätigen sich im Rahmen der Vorschriften der Verfassung und der Gesetze.

Die Satzungen und Programme der Parteien dürfen der Unabhängigkeit des Staates, der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk, den Menschenrechten, den Prinzipien der Gleichheit und des Rechtsstaats, der nationalen Souveränität und den Prinzipien der demokratischen und laizistischen Republik nicht entgegenstehen; sie dürfen nicht die Diktatur einer Klasse oder Gruppe oder irgendeine andere Form der Diktatur verteidigen oder das Ziel ihrer Errichtung verfolgen; sie dürfen nicht zu Straftaten auffordern. Richter und Staatsanwälte, Angehörige der Organe der hohen Gerichtsbarkeit einschließlich des Rechnungshofs, Angehörige der Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Beamtenstatus und die übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, welche ihrer ausgeübten Funktion nach keine Arbeiter sind, Schüler in voruniversitären Einrichtungen sowie die Angehörigen der Streitkräfte dürfen politischen Parteien nicht beitreten.

Der Beitritt zu Parteien von Personen, die in der Hochschullehre tätig sind, wird durch Gesetz geregelt. Das Gesetz darf diesen Personen die Übernahme von Parteiämtern außerhalb der Zentralorgane nicht erlauben und regelt die Grundsätze, an die sich die in der Hochschullehre tätigen Personen an den Hochschuleinrichtungen zu halten haben.

Die Grundsätze, wonach Studenten Mitglieder in politischen Parteien werden können, werden durch Gesetz bestimmt.

Der Staat unterstützt die politischen Parteien in ausreichendem und gerechtem Maße finanziell. Die Grundsätze der den Parteien zu gewährenden Unterstützung, der Mitgliedsbeiträge und der Spenden werden durch Gesetz geregelt.

B. Für die Parteien geltende Grundsätze

Artikel 69³³ — Die Betätigung der politischen Parteien, ihre internen Regelungen und Arbeiten entsprechen demokratischen Grundsätzen. Die Anwendung dieser Grundsätze wird durch Gesetz geregelt.

Politische Parteien dürfen keine wirtschaftliche Tätigkeit entfalten.

Die Einkünfte und Ausgaben der Parteien müssen ihren Zwecken entsprechen. Die Anwendung dieser Regel wird durch Gesetz bestimmt. Die Feststellung der Gesetzmäßigkeit des Vermögenserwerbs, der Einkünfte und Ausgaben der Parteien durch das Verfassungsgericht, die diesbezüglichen Kontrollverfahren und die im Falle von Verstößen zu verhängenden Sanktionen werden durch das Gesetz angeordnet. Das Verfassungsgericht stellt bei Erfüllung dieser Aufgabe die Unterstützung durch den Rechnungshof sicher. Die im Anschluss an diese Kontrolle durch das Verfassungsgericht erlassenen Entscheidungen sind unanfechtbar. Die Schließung der politischen Parteien erfolgt durch Entscheidung des Verfassungsgerichts aufgrund einer Klage, die von der Generalstaatsanwaltschaft der Republik zu erheben ist.

Wird ein Verstoß der Satzung und des Programms einer Partei gegen die Bestimmungen des Art. 68 Abs. 4 festgestellt, ergeht die Entscheidung auf endgültige Schließung.

Eine Entscheidung auf endgültige Schließung einer Partei, die wegen gegen die Bestimmungen des Art. 68 Abs. 4 verstoßender Betätigung ausgesprochen wird, erfolgt nur, wenn das Verfassungsgericht feststellt, dass diese Art von Betätigung zu einem Brennpunkt der Aktivitäten wird. Eine politische Partei wird zum Brennpunkt solcher Aktivitäten, wenn entsprechende Taten von Parteimitgliedern in großem Umfang begangen werden und dies vom Großen Kongress oder dem Vorsitzenden oder von Entscheidungs- und Verwaltungsorganen der Parteizentrale oder der Hauptversammlung oder der Führung der Parlamentsfraktion stillschweigend oder ausdrücklich

³² Neu gefasst 1995.

³³ Neu gefasst 1995.

gebilligt oder solche Taten von den genannten Parteiorganen selbst bewusst und gewollt begangen werden.

Das Verfassungsgericht kann anstelle der Schließung nach vorstehenden Vorschriften je nach Schwere der Verstöße auch die teilweise oder vollständige Versagung staatlicher Unterstützung anordnen.

Mitglieder einschließlich von Gründungsmitgliedern, deren Erklärungen oder Aktivitäten die Ursache für die endgültige Schließung waren, dürfen fünf Jahre nach Bekanntgabe des begründeten Urteils des Verfassungsgerichts auf endgültige Schließung im Amtsblatt weder Gründer, noch Mitglied, noch Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsorgans einer Partei werden.

Politische Parteien, die aus dem Ausland, von internationalen Organisationen und natürlichen oder juristischen Personen, die nicht die türkische Staatsangehörigkeit besitzen, materielle Hilfe erhalten, werden endgültig geschlossen.

Die Gründung und Arbeitsweise der Parteien, ihre Kontrolle, ihre Schließung oder Anordnung der teilweisen oder vollständigen Versagung staatlicher Unterstützung und die Wahlkosten der Parteien und ihrer Kandidaten sowie das entsprechende Verfahren werden im Rahmen der vorstehenden Grundsätze durch Gesetz geregelt

IV. Recht auf Zugang zum öffentlichen Dienst

A. Zugang zum Dienst

Artikel 70 — Jeder Türke genießt das Recht auf Zugang zum öffentlichen Dienst.

Bei der Aufnahme in den Dienst darf eine andere Unterscheidung als die nach den durch das Amt erforderten Eigenschaften nicht getroffen werden.

B. Vermögenserklärung

Artikel 71 — Die Abgabe der Vermögenserklärung durch diejenigen, welche in den öffentlichen Dienst eintreten, und die Fristen für die Wiederholung dieser Erklärungen werden durch Gesetz geregelt. Diejenigen, welche Ämter in den Organen der Gesetzgebung und der vollziehenden Gewalt wahrnehmen, dürfen hiervon nicht ausgenommen werden.

V. Vaterlandsdienst

Artikel 72 — Der Vaterlandsdienst ist jedes Türken Recht und Pflicht. In welcher Weise dieser Dienst in den Streitkräften oder im öffentlichen Sektor erfüllt wird oder als erfüllt gilt, wird durch Gesetz geregelt.

VI. Steuerpflicht

Artikel 73 — Jedermann ist verpflichtet, zur Deckung der öffentlichen Ausgaben seiner finanziellen Kraft gemäß Steuern zu entrichten.

Die gerechte und ausgewogene Verteilung der Steuerlast ist das soziale Ziel der Finanzpolitik.

Steuern, indirekte Abgaben, Gebühren und ähnliche finanzielle Lasten werden durch Gesetz auferlegt, geändert oder aufgehoben.

Die Kompetenz, innerhalb der vom Gesetz bestimmten Unter- und Obergrenzen an den Vorschriften über Befreiungen, Ausnahmen und Ermäßigungen von Steuern, indirekten Abgaben, Gebühren und ähnlichen finanziellen Lasten sowie über deren Beträge Änderungen vorzunehmen, kann dem Ministerrat übertragen werden.

VII. Petitionsrecht

Artikel 74³⁴ — Die Staatsbürger sowie, bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit, die Ausländer mit dauerhaftem Aufenthalt in der Türkei, haben das Recht, wegen Wünschen oder Beschwerden, die sie selbst oder die Öffentlichkeit betreffen, schriftliche Eingaben an die zuständigen Behörden und die Große Nationalversammlung der Türkei zu richten.

Das Ergebnis der sie selbst betreffenden Eingaben wird den Antragstellern unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

Die Gebrauchsweise dieses Rechts wird durch Gesetz geregelt.

Dritter Teil:

Die Hauptorgane der Republik

I. Grosse Nationalversammlung der Türkei

A. Zusammensetzung

Artikel 75³⁵ — Die Große Nationalversammlung der Türkei besteht aus fünfhundertfünfzig vom Volk in allgemeiner Abstimmung gewählten Abgeordneten.

B. Wählbarkeit zum Abgeordneten

Artikel 76³⁶ — Jeder Türke kann nach der Vollendung des dreißigsten Lebensjahres zum Abgeordneten gewählt werden.

Diejenigen, welche nicht mindestens die Grundschule abgeschlossen haben, entmündigt sind, den ihnen obliegenden Wehrdienst nicht geleistet ha-

³⁴ Geändert 2001.

³⁵ Neu gefasst 1995.

³⁶ Geändert 2002.

ben, vom Zugang zum öffentlichen Dienst ausgeschlossen sind, abgesehen von Fahrlässigkeitsstraftaten zu einer Gefängnis- und Zuchthausstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden sind, wegen verwerflicher Straftaten wie Unterschlagung, Veruntreuung, passiver und aktiver Bestechung, Diebstahl, Betrug, Urkundenfälschung, Untreue, betrügerischem Bankrott sowie wegen Steuer- und Zollstraftaten der Täuschung bei öffentlichen Ausschreibungen und An- und Verkäufen, der Preisgabe von Staatsgeheimnissen, der Teilnahme an terroristischen Taten und der Aufwiegelung und Ermunterung zu solchen Taten verurteilt worden sind, können, auch wenn sie in den Genuss einer Amnestie gekommen sind, nicht zum Abgeordneten gewählt werden.

Richter und Staatsanwälte, Angehörige von Organen der hohen Gerichtsbarkeit, Inhaber von Lehraufgaben an den Hochschulen, die Mitglieder des Hochschulrates, Angehörige der Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Beamtenstatus und die übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, welche ihrer ausgeübten Funktion nach keine Arbeiter sind, und die Angehörigen der Streitkräfte dürfen nicht kandidieren und können nicht gewählt werden, es sei denn, sie geben ihr Amt auf.

C. Wahlperiode der Großen Nationalversammlung der Türkei

Artikel 77 — Die Wahlen zur Großen Nationalversammlung der Türkei erfolgen alle fünf Jahre.

Vor Ablauf dieser Periode kann die Nationalversammlung Neuwahlen beschließen, neue Wahlen werden auch auf einen aufgrund der in der Verfassung bestimmten Voraussetzungen gefassten Beschluss des Präsidenten der Republik durchgeführt.

Ein Abgeordneter, dessen Periode abgelaufen ist, kann wiedergewählt werden.

Die Kompetenzen der Nationalversammlung, deren Neuwahl beschlossen wurde, bleiben bis zur Wahl der neuen Nationalversammlung bestehen.

D. Die Aufschiebung der Wahlen zur Großen Nationalversammlung der Türkei und Zwischenwahlen

Artikel 78³⁷ — Erscheint wegen eines Krieges die Durchführung von neuen Wahlen unmöglich, kann die Große Nationalversammlung der Türkei die Aufschiebung der Wahlen um ein Jahr beschließen.

Besteht der Aufschiebungsgrund weiter, kann dieser Vorgang gemäß dem im Aufschiebungsbeschluss enthaltenen Verfahren wiederholt werden.

Werden in der Großen Nationalversammlung der Türkei Mandate frei, findet eine Zwischenwahl statt. Die Zwischenwahl wird in der Wahlperiode einmal durchgeführt, die Zwischenwahl findet nicht vor Ablauf von dreißig Monaten nach der allgemeinen Wahl statt. Hat aber die Zahl der freigewordenen Mandate ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder erreicht, wird beschlossen, die Zwischenwahlen innerhalb von drei Monaten durchzuführen.

Innerhalb eines Jahres vor den allgemeinen Wahlen ist eine Zwischenwahl unzulässig.

Verbleibt, außer in den oben genannten Fällen, eine Provinz oder ein Wahlkreis ohne Abgeordneten in der Großen Nationalversammlung der Türkei, erfolgt am ersten Sonntag nach Ablauf von neunzig Tagen eine Zwischenwahl. Auf nach diesem Absatz durchgeführte Wahlen findet Art. 127 Abs. 3 der Verfassung keine Anwendung.

E. Die allgemeine Leitung und Kontrolle der Wahlen

Artikel 79 — Die Wahlen werden unter der allgemeinen Leitung und Kontrolle der Organe der Rechtsprechung durchgeführt.

Der Hohe Wahlrat hat die Aufgabe, vom Beginn bis zum Ende der Wahlen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Leitung und Korrektheit der Wahlen alle Geschäfte zu erledigen und erledigen zu lassen, während und nach der Wahl alle mit den Angelegenheiten der Wahl zusammenhängenden Unregelmäßigkeiten, Beschwerden und Einsprüche zu überprüfen und hierüber zu entscheiden sowie die Wahlprotokolle der Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei anzunehmen. Gegen die Entscheidungen des Hohen Wahlrats kann eine andere Behörde nicht angerufen werden.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Hohen Wahlrats und der übrigen Wahlräte werden durch Gesetz geregelt.

Der Hohe Wahlrat besteht aus sieben ordentlichen und vier Ersatzmitgliedern. Sechs der Mitglieder werden vom Plenum des Kassationshofs, fünf vom Plenum des Staatsrats aus deren eigenen Mitgliedern mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder in geheimer Abstimmung gewählt. Diese Mitglieder wählen aus ihrer Reihe mit einfacher Mehrheit und in geheimer Abstimmung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

³⁷ Geändert 2002.

Von den am Kassationshof und Staatsrat in den Hohen Wahlrat gewählten Mitgliedern werden je zwei durch Los zu Ersatzmitgliedern bestimmt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Hohen Wahlrats nehmen am Losverfahren nicht teil.

Die allgemeine Leitung und Kontrolle der Geschäfte bei der Unterbreitung zur Volksabstimmung von Gesetzen im Zusammenhang mit Verfassungsänderungen richten sich ebenfalls nach den auf die Abgeordnetenwahlen anzuwendenden Vorschriften.

F. Vorschriften zum Mandat

1. Vertretung der Nation

Artikel 80 — Die Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei vertreten nicht ihre Wahlkreise oder ihre Wähler, sondern die ganze Nation.

2. Eid

Artikel 81 — Bei Antritt ihres Amtes schwören die Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei in nachfolgender Weise:

“Ich schwöre vor der großen Türkischen Nation bei meiner Ehre und Würde, dass ich die Existenz und Unabhängigkeit des Staates, die unteilbare Einheit von Vaterland und Nation, die uneingeschränkte und bedingungslose Souveränität der Nation schützen werde; dass ich dem Primat des Rechts, der demokratischen und laizistischen Republik und den Prinzipien und Reformen Atatürks verbunden bleiben werde; dass ich von dem Ideal, wonach innerhalb des Geistes von Frieden und Heil der Gemeinschaft, nationaler Solidarität und Gerechtigkeit jedermann die Menschenrechte und Grundfreiheiten genieße, und von der Treue zur Verfassung nicht abweichen werde.”

3. Mit dem Mandat unvereinbare Tätigkeiten

Artikel 82 — Die Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei dürfen im Staat und in anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie in an diese angebotenen Organisationen, in Unternehmen und Gesellschaften, an welchen der Staat oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, in Verwaltungs- und Aufsichtsräten von gemeinnützigen Vereinigungen mit durch Gesetz gewährten besonderen Einkommensquellen und besonderen Möglichkeiten von mit staatlicher Hilfe ausgestatteten und von Steuern befreiten Stiftungen, von berufsständischen Vereinigungen mit der Natur von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden, deren Dachverbänden und Unternehmen und Gesell-

schaften, an denen diese beteiligt sind, kein Amt übernehmen, sie nicht vertreten, weder unmittelbar noch mittelbar eine verpflichtende Tätigkeit annehmen, keine Repräsentantenfunktion und kein Schiedsrichteramt ausüben.

Die Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei dürfen nicht mit irgendeiner amtlichen oder privaten Tätigkeit betraut werden, die von dem Angebot, dem Vorschlag, der Ernennung oder der Zustimmung eines Organs der vollziehenden Gewalt abhängig ist. Die Annahme einer vorübergehenden Aufgabe durch ein Mitglied, die für einen bestimmten Gegenstand und für eine Dauer von nicht mehr als sechs Monaten durch den Ministerrat erteilt wird, ist an den Beschluss der Nationalversammlung gebunden.

Die übrigen mit dem Mandat in der Großen Nationalversammlung der Türkei nicht vereinbaren Ämter und Tätigkeiten werden durch Gesetz geregelt.

4. Immunität und Indemnität

Artikel 83 — Die Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei dürfen für ihr Abstimmungsverhalten und ihre Worte während der Tätigkeit der Nationalversammlung, wegen ihrer in der Nationalversammlung vorgetragenen Meinungen und, wenn in der betreffenden Sitzung auf Vorschlag des Präsidiums von der Nationalversammlung nicht eine anderer Beschluss gefasst wurde, wegen deren Wiederholung und öffentlichen Bekundung außerhalb der Nationalversammlung nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Ein Abgeordneter, der verdächtigt wird, vor oder nach der Wahl eine Straftat begangen zu haben, darf ohne Beschluss der Nationalversammlung nicht festgehalten, verhört, verhaftet oder einem Strafverfahren ausgesetzt werden.

Der Fall einer auf frischer Tat entdeckten Straftat, auf welche eine Zuchthausstrafe steht, und — unter der Voraussetzung, dass das Ermittlungsverfahren vor den Wahlen begonnen wurde — die Fälle in Artikel 14 der Verfassung werden von dieser Vorschrift nicht erfasst. In diesem Fall hat jedoch die zuständige Behörde die Lage sofort und unmittelbar der Großen Nationalversammlung der Türkei mitzuteilen.

Die Vollstreckung eines vor oder nach der Wahl gegen ein Mitglied der Großen Nationalversammlung der Türkei verhängten Strafurteils wird bis zum Ende des Mandats aufgeschoben; während der Fortdauer des Mandats ist der Fristablauf gehemmt.

Ermittlungen und Strafverfolgung gegen einen wiedergewählten Abgeordneten sind von der er-

neuten Aufhebung der Immunität durch die Nationalversammlung abhängig.

Die Fraktionen innerhalb der Großen Nationalversammlung der Türkei dürfen über die Immunität nicht verhandeln und keine Beschlüsse fassen.

5. Verlust des Mandats

Artikel 84³⁸ — Über den Verlust des Mandats desjenigen Abgeordneten, der das Mandat niederlegt, wird nach Feststellung der Gültigkeit der Mandatsniederlegung seitens des Präsidiums der Großen Nationalversammlung der Türkei durch das Plenum der Großen Nationalversammlung der Türkei entschieden.

Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit entfällt das Mandat mit der Bekanntgabe gegenüber dem Plenum.

Die Entziehung des Mandats eines Abgeordneten, der fortgesetzt eine gemäß Art. 82 inkompatible Aufgabe oder Tätigkeit wahrnimmt, erfolgt auf einen entsprechenden Feststellungsbericht des zuständigen Ausschusses das Plenum in geheimer Abstimmung.

Dem Abgeordneten, der an der Parlamentsarbeit ohne Entschuldigung oder Genehmigung innerhalb eines Monats insgesamt an fünf Sitzungstagen nicht teilgenommen hat, kann nach Feststellung durch das Parlamentspräsidium durch Beschluss des Plenums mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder das Mandat entzogen werden.

Das Mandat des Abgeordneten, dessen Äußerungen und Handlungen in der unanfechtbaren Entscheidung des Verfassungsgerichts als Ursache für die endgültige Schließung der Partei bezeichnet werden, endet mit der Bekanntmachung der begründeten Entscheidung im Amtsblatt. Das Präsidium der Großen Nationalversammlung vollzieht diese Entscheidung unverzüglich und informiert das Plenum.

6. Anfechtungsverlangen

Artikel 85³⁹ — Wird ein Beschluss auf Aufhebung der Immunität oder gemäß Art.84 Abs.1, 3 oder 4 auf Verlust des Mandats gefasst, so kann innerhalb von sieben Tagen von dem Zeitpunkt des Beschlusses des Plenums des Parlaments an das betroffene Mitglied oder ein anderes Mitglied zur Anfechtung des Beschlusses das Verfassungsgericht mit der Behauptung seiner Verfassungswidrigkeit, Gesetzwidrigkeit oder Unverein-

barkeit mit der Geschäftsordnung anrufen. Das Verfassungsgericht entscheidet über das Anfechtungsverlangen unanfechtbar innerhalb von fünfzehn Tagen.

7. Diäten und Spesen

Artikel 86⁴⁰ — Diäten, Spesen und Pensionen der Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei werden durch Gesetz geregelt. Der monatliche Betrag der Diäten darf den von dem höchsten Staatsbeamten bezogenen Betrag, die Spesen die Hälfte des Diätenbetrages nicht überschreiten. Die ordentlichen und pensionierten Mitglieder der Großen Nationalversammlung sowie auf deren Wunsch auch diejenigen, die aus der Nationalversammlung ausscheiden, werden an die Pensionskasse der Republik Türkei angeschlossen.

Die an die Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei zu zahlenden Diäten und Spesen erfordern nicht die Kürzung von monatlichen Pensions- oder ähnlichen Zahlungen an sie durch die Pensionskasse der Republik Türkei.

Von den Diäten und Spesen können höchstens drei Monatsbeträge im voraus ausgezahlt werden.

II. Aufgaben und Kompetenzen der Grossen Nationalversammlung

A. Allgemein

Artikel 87⁴¹ — Die Große Nationalversammlung der Türkei hat die Aufgaben und Kompetenzen, Gesetze zu erlassen, zu ändern und aufzuheben, den Ministerrat und die Minister zu kontrollieren, dem Ministerrat für bestimmte Gegenstände die Kompetenz zum Erlass von Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft zu übertragen, die Gesetzentwürfe zu Haushalt und Haushaltsabrechnung zu verhandeln und anzunehmen, über den Druck von Geld und über Kriegserklärungen zu entscheiden, die Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge zu billigen, mit der Mehrheit von drei Fünfteln der Gesamtzahl der Abgeordneten der Großen Nationalversammlung über die Verkündung einer allgemeinen oder besonderen Amnestie zu entscheiden und die in den übrigen Vorschriften der Verfassung vorgesehenen Kompetenzen und Aufgaben auszuüben und zu erfüllen.

B. Vorschlag und Verhandlung der Gesetze

Artikel 88 — Die Kompetenz, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Ministerrat und den Abgeordneten zu.

Verfahren und Grundsätze der Verhandlung der Gesetzentwürfe und Gesetzesvorschläge in der

³⁸ Neu gefasst 1995.

³⁹ Neu gefasst 1995.

⁴⁰ Geändert 2001.

⁴¹ Geändert 2001 und Mai 2004.

Großen Nationalversammlung der Türkei werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

C. Verkündung der Gesetze durch den Präsidenten der Republik

Artikel 89⁴² — Der Präsident der Republik verkündet die von der Großen Nationalversammlung der Türkei angenommenen Gesetze innerhalb von fünfzehn Tagen.

Die Gesetze, deren Verkündung er teilweise oder vollständig für nicht angebracht hält, sendet er innerhalb derselben Frist zur erneuten Verhandlung, zusammen mit der hierfür gegebenen Begründung, an die Große Nationalversammlung der Türkei zurück. Soweit der Präsident der Republik die Verkündung nur teilweise für nicht angebracht hält, darf die Große Nationalversammlung nur die betroffenen Vorschriften des Gesetzes neu verhandeln. Diese Vorschrift gilt nicht für die Haushaltsgesetze.

Nimmt die Große Nationalversammlung der Türkei das zurückgesandte Gesetz unverändert an, wird das Gesetz vom Präsidenten der Republik verkündet. Nimmt die Nationalversammlung an dem zurückgesandten Gesetz eine Änderung vor, so kann der Präsident der Republik das geänderte Gesetz der Nationalversammlung wieder zurücksenden.

Die Vorschriften über die Verfassungsänderungen sind vorbehalten.

D. Zustimmung zu völkerrechtlichen Verträgen

Artikel 90 — Die Ratifizierung von Verträgen, die im Namen der Republik Türkei mit ausländischen Staaten und internationalen Organisationen abzuschließen sind, ist davon abhängig, dass sie von der Großen Nationalversammlung der Türkei durch Gesetz gebilligt wird.

Verträge, welche die Wirtschafts-, Handels- und technischen Beziehungen regeln und deren Geltungsdauer ein Jahr nicht überschreitet, können durch ihre Verkündung in Kraft gesetzt werden, wenn sie hinsichtlich der Staatsfinanzen keine Belastungen mit sich bringen und den Personenstand und die Eigentumsrechte von Türken im Ausland nicht antasten. In diesem Fall werden diese Verträge innerhalb von zwei Monaten seit ihrer Verkündung der Großen Nationalversammlung der Türkei zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Durchführungsverträge, welche auf einem völkerrechtlichen Vertrag beruhen, und die Wirtschafts-, Handels-, technischen und Verwaltungsverträge, welche aufgrund einer durch

Gesetz erteilten Kompetenz abgeschlossen werden, bedürfen nicht der Zustimmung durch die Große Nationalversammlung der Türkei; die gemäß diesem Absatz abgeschlossenen Wirtschafts- und Handelsverträge und Verträge, welche Rechte von Privatpersonen betreffen, dürfen jedoch ohne Verkündung nicht in Kraft gesetzt werden.

Auf den Abschluss von Verträgen aller Art, die eine Änderung der türkischen Gesetze mit sich bringen, findet der erste Absatz Anwendung.

Die verfahrensgemäß in Kraft gesetzten völkerrechtlichen Verträge haben Gesetzeskraft. Gegen sie kann das Verfassungsgericht mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht angerufen werden. Soweit Grundrechte und –freiheiten regelnde Vorschriften verfahrensgemäß in Kraft gesetzter völkerrechtlicher Verträge mit nationalen Bestimmungen mit gleichem Regelungsgehalt nicht übereinstimmen, finden die Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge vorrangig Anwendung.

E. Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft

Artikel 91 — Die Große Nationalversammlung der Türkei kann den Ministerrat zum Erlass von Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft ermächtigen. Vorbehaltlich der Fälle der Ausnahmezustandsverwaltung und des Notstandes dürfen jedoch die im Zweiten Teil der Verfassung im ersten und zweiten Abschnitt aufgeführten Grundrechte, Rechte und Pflichten der Person sowie die im vierten Abschnitt aufgeführten politischen Rechte und Pflichten nicht durch Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft geregelt werden.

Das Ermächtigungsgesetz bestimmt Ziel, Umfang, Prinzipien und Anwendungsdauer der Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft und ob während dieser Frist mehr als eine Rechtsverordnung erlassen werden darf.

Der Rücktritt oder Sturz des Ministerrats oder das Ende der Legislaturperiode führen nicht zum Erlöschen der für eine bestimmte Dauer erteilten Ermächtigung.

Anlässlich der Bestätigung der Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft durch die Große Nationalversammlung der Türkei vor Ablauf der Frist wird bestimmt, ob die Ermächtigung beendet ist oder bis zum Ablauf der Frist fortgilt.

Für die Fälle der Ausnahmezustandsverwaltung und des Notstandes sind die Vorschriften zum Erlass von Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft durch den unter dem Vorsitz des Präsidenten der Republik tagenden Ministerrat vorbehalten.

⁴² Geändert 2001.

Die Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft treten am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft. In der Rechtsverordnung kann jedoch ein späteres Datum als Zeitpunkt des Inkrafttretens bezeichnet werden.

Die Rechtsverordnungen werden am Tage ihrer Verkündung der Großen Nationalversammlung der Türkei vorgelegt.

Ermächtigungsgesetze und hierauf beruhende Rechtsverordnungen werden von den Ausschüssen und dem Plenum der Großen Nationalversammlung der Türkei mit Vorrang und im Eilverfahren verhandelt.

Die am Tage ihrer Verkündung nicht der Großen Nationalversammlung der Türkei vorgelegten Rechtsverordnungen treten zu diesem Zeitpunkt, die von der Großen Nationalversammlung der Türkei zurückgewiesenen Rechtsverordnungen am Tage der Verkündung dieses Beschlusses im Amtsblatt außer Kraft. Die geänderten Vorschriften einer mit Änderungen angenommenen Rechtsverordnung treten am Tage der Verkündung dieser Änderungen im Amtsblatt in Kraft.

F. Ausrufung des Kriegsfalles und Erlaubnis zum Einsatz bewaffneter Gewalt

Artikel 92 — Die Große Nationalversammlung der Türkei hat die Kompetenz, in den nach dem Völkerrecht erlaubten Fällen die Ausrufung des Kriegsfalles und — außer in den durch völkerrechtliche Verträge, bei welchen die Türkei Partei ist, oder durch die internationalen Höflichkeitsregeln gebotenen Fällen — die Entsendung der Türkischen Streitkräfte ins Ausland oder den Aufenthalt von ausländischen Streitkräften in der Türkei zu erlauben.

Wird das Land, während sich die Große Nationalversammlung der Türkei in den Ferien oder in einer Pause befindet, plötzlich mit bewaffneter Gewalt angegriffen und ist aus diesem Grunde eine sofortige Entscheidung unbedingt erforderlich, kann auch der Präsident der Republik über den Einsatz der Türkischen Streitkräfte entscheiden.

III. Vorschriften über die Tätigkeit der Grossen Nationalversammlung der Türkei

A. Zusammentritt und Ferien

Artikel 93 — Die Große Nationalversammlung der Türkei tritt jedes Jahr am ersten Tage im September von selbst zusammen.

Die Nationalversammlung darf im Gesetzgebungsjahr höchstens drei Monate Ferien machen; während der Pause oder der Ferien wird sie unmittelbar oder auf Verlangen des Ministerrats vom Präsidenten der Republik einberufen.

Auch der Präsident der Nationalversammlung beruft die Nationalversammlung unmittelbar oder auf das schriftliche Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder ein.

Die während der Pause oder der Ferien zusammentretende Große Nationalversammlung der Türkei darf die Pause oder die Ferien nicht fortsetzen, ohne den Gegenstand, welcher den Zusammentritt erforderlich gemacht hat, mit Vorrang zu verhandeln.

B. Präsidium

Artikel 94⁴³ — Das Präsidium der Großen Nationalversammlung der Türkei besteht aus dem Präsidenten der Nationalversammlung, den stellvertretenden Präsidenten, den Sekretären und den Geschäftsführern, die aus den Reihen der Mitglieder der Nationalversammlung gewählt werden.

Das Präsidium wird in einer Weise gebildet, die eine Beteiligung der Fraktionen der Zahl ihrer Mitglieder entsprechend gewährleistet. Die Fraktionen dürfen für das Präsidium keine Kandidaten aufstellen.

Zum Präsidium der Großen Nationalversammlung der Türkei werden in einer Legislaturperiode zwei Wahlen durchgeführt. Die Amtsdauer der zuerst Gewählten beträgt zwei, die der für den zweiten Zeitabschnitt Gewählten drei Jahre. Die Kandidaten zum Präsidenten der Großen Nationalversammlung der Türkei werden aus den Mitgliedern der Nationalversammlung innerhalb von fünf Tagen nach Zusammentritt der Nationalversammlung dem Präsidium mitgeteilt. Die Wahl des Präsidenten erfolgt in geheimer Abstimmung. In den ersten beiden Abstimmungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und in der dritten Abstimmung die absolute Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder erforderlich. Kommt in der dritten Abstimmung eine einfache Mehrheit nicht zustande, wird mit den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine vierte Abstimmung durchgeführt; das Mitglied, das in der vierten Abstimmung die meisten Stimmen erhält, ist als Präsident gewählt. Die Wahl des Präsidenten ist innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der Frist zur Aufstellung von Kandidaten abzuschließen.

Die Anzahl der stellvertretenden Präsidenten, Sekretäre und Geschäftsführer der Großen Nationalversammlung der Türkei, die Mehrheiten, die Zahl und das Verfahren der Abstimmungen werden durch die Geschäftsordnung der Nationalversammlung bestimmt.

Der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten dürfen sich an der Tätigkeit der politischen

⁴³ Geändert 2001.

Partei oder Fraktion, welcher sie angehören, innerhalb und außerhalb der Nationalversammlung und an den Debatten der Nationalversammlung, soweit es ihre Ämter nicht erfordern, nicht beteiligen; der Präsident und der die Sitzung leitende stellvertretende Präsident dürfen nicht mit abstimmen.

C. Geschäftsordnung, Fraktionen und Parlamentspolizei

Artikel 95 — Die Große Nationalversammlung der Türkei leistet ihre Arbeit gemäß den Vorschriften der von ihr erlassenen Geschäftsordnung.

Die Vorschriften der Geschäftsordnung werden in einer Weise gesetzt, die den Fraktionen die Beteiligung an allen Tätigkeiten der Nationalversammlung nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl gewährleistet. Die Fraktionen bestehen aus mindestens zwanzig Mitgliedern.

In allen Gebäuden, Anlagen, Zusatzeinrichtungen und auf dem Gelände der Großen Nationalversammlung der Türkei werden Polizei- und Verwaltungsaufgaben durch das Präsidium der Nationalversammlung geregelt und erfüllt. Für die Sicherheits- und anderen Polizeiaufgaben werden dem Präsidium der Nationalversammlung von den betreffenden Behörden ausreichend Kräfte zur Verfügung gestellt.

D. Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmehrheit

Artikel 96 — Soweit die Verfassung keine andere Vorschrift enthält, tritt die Große Nationalversammlung der Türkei mit mindestens einem Drittel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder zusammen und beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder; die für einen Beschluss ausreichende Stimmenzahl darf jedoch ein Viertel plus eins der Gesamtzahl der Mitglieder keinesfalls unterschreiten.

Die Mitglieder des Ministerrates dürfen für Sitzungen, an denen sie nicht teilnehmen können, einen Minister zur Stimmabgabe an ihrer Stelle ermächtigen. Ein Minister darf jedoch mit seiner Stimme zusammen höchstens zwei Stimmen abgeben.

E. Öffentlichkeit und Veröffentlichung der Verhandlungen

Artikel 97 — Die Verhandlungen im Plenum der Großen Nationalversammlung der Türkei sind öffentlich und werden in vollem Umfang in der Protokollsammlung veröffentlicht.

Die Große Nationalversammlung der Türkei kann den Vorschriften ihrer Geschäftsordnung gemäß Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchführen, die Veröffentlichung der Verhand-

lungen in diesen Sitzungen ist von dem Beschluss der Großen Nationalversammlung der Türkei abhängig.

Soweit auf Vorschlag des Präsidiums in der betreffenden Sitzung von der Nationalversammlung nichts anderes beschlossen wird, ist die Veröffentlichung der öffentlichen Verhandlungen in der Nationalversammlung mit allen Mitteln frei.

IV. Informations- und Kontrollmöglichkeiten der Großen Nationalversammlung der Türkei

A. Allgemein

Artikel 98 — Die Große Nationalversammlung der Türkei übt ihre Kontrollkompetenz durch die Anfrage, die parlamentarische Untersuchung, die Plenarverhandlung, die Interpellation und das parlamentarische Ermittlungsverfahren aus.

Die Anfrage besteht aus dem Ersuchen um Informationen vom Ministerpräsidenten oder den Ministern und wird im Namen des Ministerrates mündlich oder schriftlich beantwortet.

Die parlamentarische Untersuchung besteht aus Nachforschungen um Informationen über einen bestimmten Gegenstand.

Die Plenarverhandlung ist die Verhandlung im Plenum der Großen Nationalversammlung der Türkei über einen die Gesellschaft oder die Tätigkeit des Staates betreffenden bestimmten Gegenstand.

Bezüglich der Anfrage, der parlamentarischen Untersuchung und der Plenarverhandlung werden Form, Inhalt und Umfang der Anträge und die Verfahren der Beantwortung, Verhandlung und Untersuchung durch die Geschäftsordnung der Nationalversammlung geregelt.

B. Interpellation

Artikel 99 — Der Interpellationsantrag wird im Namen einer Fraktion oder mit den Unterschriften von mindestens zwanzig Abgeordneten eingebracht.

Der Interpellationsantrag wird innerhalb von drei Tagen nach der Einbringung gedruckt und an die Mitglieder verteilt; innerhalb von zehn Tagen nach der Verteilung wird über die Aufnahme in die Tagesordnung verhandelt. In dieser Verhandlung können nur einer der Antragsteller, im Namen der Fraktionen je ein Abgeordneter und im Namen des Ministerrates der Ministerpräsident oder ein Minister sprechen.

Zusammen mit dem Beschluss über die Aufnahme in die Tagesordnung wird auch der Tag der Verhandlung über die Interpellation bekannt gegeben;

die Verhandlung über die Interpellation darf jedoch nicht vor Ablauf von zwei Tagen nach dem Tag des Beschlusses über die Aufnahme in die Tagesordnung durchgeführt und nicht über sieben Tage hinaus aufgeschoben werden.

Über die während der Verhandlungen über die Interpellation von den Mitgliedern oder Fraktionen einzubringenden Misstrauensanträge oder das Vertrauensersuchen des Ministerrates wird nach Ablauf eines ganzen Tages abgestimmt.

Der Sturz des Ministerrates oder eines Ministers erfolgt mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder; bei der Abstimmung zählen allein die das Misstrauen aussprechenden Stimmen.

Die übrigen mit der Interpellation zusammenhängenden Angelegenheiten werden unter der Voraussetzung, dass sie dem Ziel einer ausgewogenen Fortführung der Tätigkeit der Nationalversammlung und den vorstehenden Prinzipien entsprechen, durch die Geschäftsordnung bestimmt.

C. Parlamentarisches Ermittlungsverfahren

Artikel 100⁴⁴ — Mit dem Antrag von mindestens einem Zehntel der Gesamtzahl der Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei kann die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Ministerpräsidenten oder die Minister verlangt werden. Die Nationalversammlung verhandelt und beschließt über dieses Verlangen in geheimer Abstimmung spätestens innerhalb eines Monats.

Wird die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens beschlossen, so wird von einem aus fünfzehn Personen bestehenden Ausschuss das Ermittlungsverfahren durchgeführt; der Ausschuss wird durch ein Losverfahren gebildet, das gesondert unter den Kandidaten jeder politischen Partei durchgeführt wird, welche die Partei gegenüber den von ihr nach Maßgabe ihrer Stärke für den Ausschuss zu stellenden Mitgliedern in dreifacher Anzahl aufgestellt hat. Der Ausschuss legt den Bericht mit dem Ergebnis der Ermittlungen innerhalb von zwei Monaten der Nationalversammlung vor. Kann das Ermittlungsverfahren in dieser Frist nicht abgeschlossen werden, so wird dem Ausschuss eine neue und endgültige Frist von zwei Monaten zuerkannt. Der Bericht ist dem Präsidium der Großen Nationalversammlung in jedem Falle innerhalb dieser Frist vorzulegen.

Der Bericht wird innerhalb von zehn Tagen nach Übergabe an das Präsidium verteilt und innerhalb von zehn Tagen hiernach verhandelt und gegebenenfalls die Übergabe des Betroffenen an den Staatsgerichtshof beschlossen. Der Beschluss zur

Überstellung an den Staatsgerichtshof ergeht in geheimer Abstimmung nur mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder.

In den Fraktionen der Nationalversammlung darf im Zusammenhang mit dem parlamentarischen Ermittlungsverfahren nicht verhandelt und nicht beschlossen werden.

Zweiter Abschnitt: Die vollziehende Gewalt

I. Der Präsident der Republik

A. Eigenschaften und Unparteilichkeit

Artikel 101 — Der Präsident der Republik wird von der Großen Nationalversammlung der Türkei aus der Reihe ihrer Mitglieder, welche das vierzigste Lebensjahr vollendet und eine abgeschlossene Hochschulausbildung haben, oder der türkischen Staatsbürger mit denselben Eigenschaften und der Wählbarkeit zum Abgeordneten für eine Dauer von sieben Jahren gewählt.

Die Aufstellung eines Kandidaten zum Amt des Präsidenten der Republik außerhalb der Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei ist auf den schriftlichen Vorschlag von mindestens einem Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder der Nationalversammlung möglich.

Niemand darf zweimal zum Präsidenten der Republik gewählt werden.

Die Beziehungen des zum Präsidenten der Republik Gewählten zu seiner Partei werden abgebrochen, sein Mandat in der Großen Nationalversammlung der Türkei wird beendet.

B. Wahl

Artikel 102 — Der Präsident der Republik wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl der Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei und in geheimer Abstimmung gewählt. Ist die Große Nationalversammlung der Türkei nicht zusammengetreten, wird sie sofort einberufen.

Die Wahl zum Amt des Präsidenten der Republik wird dreißig Tage vor Ablauf der Amtsdauer des Präsidenten der Republik oder zehn Tage nach Freiwerden des Amtes des Präsidenten der Republik begonnen und innerhalb von dreißig Tagen seit dem Tage des Beginns der Wahl zu Ende geführt. Innerhalb der ersten zehn Tage dieser Frist sind die Kandidaten dem Präsidium der Nationalversammlung bekannt zu geben und innerhalb der übrigen zwanzig Tage ist die Wahl abzuschließen.

Kommt in den ersten beiden der in einem Abstand von je mindestens drei Tagen durchzuführenden Abstimmungen keine Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl der Mitglieder zustande, wird die dritte Abstimmung abgehalten; der Kandidat, der

⁴⁴ Geändert 2001.

in der dritten Abstimmung die absolute Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder erhält, ist zum Präsidenten der Republik gewählt. Kann in dieser Abstimmung die absolute Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder nicht erreicht werden, wird zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen die vierte Abstimmung durchgeführt; wird auch in dieser Abstimmung nicht mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Präsident der Republik gewählt, so werden sofort Neuwahlen zur Großen Nationalversammlung der Türkei anberaumt.

Bis zum Amtsantritt des gewählten neuen Präsidenten der Republik dauert das Amt des Präsidenten der Republik, dessen Amtsdauer abgelaufen ist, fort.

C. Eid

Artikel 103 — Mit Antritt seines Amtes leistet der Präsident der Republik vor der Großen Nationalversammlung der Türkei folgenden Eid:

“Ich schwöre vor der Großen Türkischen Nation und vor der Geschichte bei meiner Ehre und Würde, dass ich in meiner Eigenschaft als Präsident der Republik die Existenz und Unabhängigkeit des Staates, die unteilbare Einheit von Vaterland und Nation, die uneingeschränkte und bedingungslose Souveränität der Nation schützen werde, der Verfassung, dem Primat des Rechts, der Demokratie, den Prinzipien und Reformen Atatürks sowie dem Prinzip der laizistischen Republik verbunden bleiben werde, von dem Ideal, wonach im Geiste des Wohls und Heils der Nation, der nationalen Solidarität und der Gerechtigkeit jedermann die Menschenrechte und Grundfreiheiten genieße, nicht abweichen werde, mit all meiner Kraft mich um den Schutz und die Mehrung des Ruhmes und der Ehre der Republik Türkei sowie um die unparteiliche Erfüllung des Amtes, welches ich auf mich genommen habe, bemühen werde.”

D. Aufgaben und Kompetenzen

Artikel 104 — Der Präsident der Republik ist das Oberhaupt des Staates. In dieser Eigenschaft vertritt er die Republik Türkei und die Einheit der türkischen Nation; er beaufsichtigt die Anwendung der Verfassung und die ordentliche und harmonische Tätigkeit der Staatsorgane.

Seine Aufgaben und Kompetenzen, die er mit diesen Zielen gemäß den in den betreffenden Artikeln der Verfassung bestimmten Bedingungen erfüllt und ausübt, sind folgende:

a) Diejenigen im Zusammenhang mit der Gesetzgebung:

Das Halten der Eröffnungsrede am ersten Tag des Gesetzgebungsjahres in der Großen Nationalversammlung der Türkei, wenn er dies für erforderlich hält,

nötigenfalls die Einberufung der Großen Nationalversammlung der Türkei,

die Verkündung der Gesetze,

die Rücksendung der Gesetze an die Große Nationalversammlung der Türkei zur erneuten Verhandlung,

die Vorlage von Gesetzen im Zusammenhang mit Verfassungsänderungen zur Volksabstimmung, wenn er dies für erforderlich hält,

die Erhebung einer Anfechtungsklage vor dem Verfassungsgericht wegen eines formellen oder materiellen Verstoßes von Gesetzen, Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft, der Geschäftsordnung der Großen Nationalversammlung der Türkei gegen die Verfassung oder bestimmte ihrer Vorschriften,

die Entscheidung über die Anberaumung von Neuwahlen zur Großen Nationalversammlung der Türkei.

b) Diejenigen im Zusammenhang mit dem Bereich der vollziehenden Gewalt:

Die Ernennung des Ministerpräsidenten und Annahme seines Rücktritts,

auf Vorschlag des Ministerpräsidenten die Ernennung der Minister und Beendigung ihrer Ämter, wenn er es für erforderlich hält, die Übernahme des Vorsitzes im Ministerrat oder die Einberufung des Ministerrates unter seinem Vorsitz,

die Entsendung von Vertretern des türkischen Staates ins Ausland, das Agrément von in die Republik Türkei zu entsendenden Vertretern ausländischer Staaten,

die Ratifizierung der völkerrechtlichen Verträge und ihre Verkündung,

die Vertretung der Inhaberschaft des Oberbefehls über die türkischen Streitkräfte im Namen der Großen Nationalversammlung der Türkei,

die Entscheidung über den Einsatz der türkischen Streitkräfte,

die Ernennung des Generalstabchefs,

die Einberufung des Nationalen Sicherheitsrates,

der Vorsitz im Nationalen Sicherheitsrat,

mit dem Beschluss des unter seinem Vorsitz zusammentretenden Ministerrats die Verkündung der Ausnahmezustandsverwaltung oder des Not-

standes und der Erlass von Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft,

die Unterzeichnung von Erlassen,

die Minderung oder der Erlass von Strafen bestimmter Personen aus Gründen dauernder Krankheit, der Behinderung und des Alters,

die Ernennung der Mitglieder und des Vorsitzenden des Staatskontrollrates,

die Veranlassung von Untersuchungen, Nachforschungen und Kontrollen durch den Staatskontrollrat,

die Wahl der Mitglieder des Hochschulrats,

die Wahl der Universitätsrektoren.

c) Diejenigen im Zusammenhang mit der Rechtsprechung:

Die Wahl der Mitglieder des Verfassungsgerichts, eines Viertels der Mitglieder des Staatsrates, des Generalstaatsanwalts der Republik beim Kassationshof, der Mitglieder des Militärkassationshofs, der Mitglieder des Hohen Militärverwaltungsgerichtshofs, der Mitglieder des Hohen Richter- und Staatsanwälters.

Der Präsident der Republik erfüllt und übt die ihm darüber hinaus durch die Verfassung und die Gesetze zugewiesenen Wahl-, Ernennungs- und anderen Aufgaben und Kompetenzen aus.

E. Verantwortlichkeit

Artikel 105 — Abgesehen von den in der Verfassung und den Gesetzen bestimmten Akten, welche der Präsident der Republik ohne die Unterschriften des Ministerpräsidenten und des betroffenen Ministers erlassen kann, werden alle Beschlüsse vom Ministerpräsidenten und den betroffenen Ministern unterzeichnet; für diese Beschlüsse sind der Ministerpräsident und der betroffene Minister verantwortlich.

Gegen die vom Präsidenten der Republik eigenverantwortlich unterzeichneten Beschlüsse und Anordnungen können die Behörden der Rechtsprechung einschließlich des Verfassungsgerichts nicht angerufen werden.

Der Präsident der Republik kann auf Vorschlag eines Drittels der Gesamtzahl der Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei mit dem Beschluss von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder des Vaterlandsrates beschuldigt werden.

F. Vertretung des Präsidenten der Republik

Artikel 106 — Verlässt der Präsident der Republik aus Gründen wie die einer Krankheit oder einer Auslandsreise vorübergehend sein Amt, so wird das Amt des Präsidenten der Republik bis zu

seiner Rückkehr, in den Fällen des Freiwerdens des Amtes des Präsidenten der Republik wegen Todes, Rücktritts oder aus einem anderen Grund bis zur Wahl des neuen Präsidenten der Republik vom Präsidenten der Großen Nationalversammlung der Türkei vertreten und durch ihn die dem Präsidenten der Republik zustehenden Kompetenzen ausgeübt.

G. Generalsekretariat des Präsidenten der Republik

Artikel 107 — Aufbau, Organisation und Arbeitsgrundsätze sowie die Akte der Ernennung von Personal des Generalsekretariats des Präsidialamtes der Republik werden durch Verordnung des Präsidialamtes der Republik geregelt.

H. Staatskontrollrat

Artikel 108 — Zum Zwecke der Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung, ihrer geordneten und effizienten Durchführung und Entwicklung wird, angegliedert an das Präsidialamt der Republik, der Staatskontrollrat geschaffen, welcher auf Verlangen des Präsidenten der Republik in allen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Einrichtungen sowie in jeder Art von Einrichtung, an deren Kapital solche Körperschaften oder Einrichtungen zu mehr als der Hälfte beteiligt sind, in den berufsständischen Vereinigungen mit der Natur von Körperschaften des öffentlichen Rechts, in den Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf jeder Ebene sowie in den gemeinnützigen Vereinigungen und Stiftungen jede Art von Untersuchungen, Nachforschungen und Kontrollen durchführt.

Die Streitkräfte und die Organe der Rechtsprechung fallen nicht in den Aufgabenbereich des Staatskontrollrats. Die Mitglieder und hieraus der Vorsitzende des Staatskontrollrats werden aus den Reihen der Personen, deren Eigenschaften durch Gesetz bestimmt werden, vom Präsidenten der Republik ernannt.

Arbeitsweise, Amtsdauer der Mitglieder und die sonstigen Personalangelegenheiten des Staatskontrollrats werden durch Gesetz geregelt.

II. Der Ministerrat

A. Zusammensetzung

Artikel 109 — Der Ministerrat setzt sich aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern zusammen.

Der Ministerpräsident wird vom Präsidenten der Republik aus der Reihe der Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei ernannt.

Die Minister werden vom Ministerpräsidenten aus der Reihe der Mitglieder der Großen Na-

tionalversammlung der Türkei oder den Personen bestimmt, welche die Wählbarkeit zum Abgeordneten besitzen, und vom Präsidenten der Republik ernannt; erforderlichenfalls wird ihr Amt auf Vorschlag des Ministerpräsidenten durch den Präsidenten der Republik beendet.

B. Amtsantritt und Vertrauensabstimmung

Artikel 110 — Die Ministerratsliste wird als Ganzes der Großen Nationalversammlung der Türkei vorgelegt. Befindet sich die Große Nationalversammlung der Türkei in den Ferien, wird sie einberufen.

Spätestens innerhalb von einer Woche nach seiner Konstituierung wird das Programm des Ministerrats vor der Großen Nationalversammlung der Türkei vom Ministerpräsidenten oder einem Minister verlesen und die Vertrauensabstimmung beantragt. Die Verhandlungen zur Vertrauensabstimmung beginnen nach Ablauf von zwei ganzen Tagen, nach Ablauf eines ganzen Tages nach der Beendigung der Verhandlungen wird die Abstimmung durchgeführt.

C. Vertrauensabstimmung während der Amtszeit

Artikel 111 — Der Ministerrat kann, wenn er es für erforderlich hält, nach Verhandlung im Ministerrat von der Großen Nationalversammlung der Türkei das Vertrauen verlangen.

Das Vertrauensverlangen darf vor Ablauf eines ganzen Tages nach der Mitteilung an die Große Nationalversammlung der Türkei nicht verhandelt und nicht vor Ablauf eines ganzen Tages nach Beendigung der Verhandlungen zur Abstimmung gestellt werden.

Das Vertrauensverlangen kann nur mit absoluter Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder abgelehnt werden.

D. Aufgabe und politische Verantwortlichkeit

Artikel 112 — Der Ministerpräsident gewährleistet als Vorsitzender des Ministerrats die Zusammenarbeit zwischen den Ministerien und beaufsichtigt die Durchführung der allgemeinen Politik der Regierung. Der Ministerrat ist für die Durchführung dieser Politik gemeinschaftlich verantwortlich.

Jeder Minister ist dem Ministerpräsidenten gegenüber und außerdem auch für die Angelegenheiten innerhalb seiner Zuständigkeit und die Handlungen und Akte der ihm Untergeordneten verantwortlich.

Der Ministerpräsident ist verpflichtet, die Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der Minister gemäß der Verfassung und den Gesetzen zu führen und korrigierende Maßnahmen zu treffen.

Die Mitglieder des Ministerrats, welche nicht Abgeordnete sind, leisten vor der Nationalversammlung den Eid nach Artikel 81, es gelten für sie für die Dauer ihrer Ministereigenschaft die Voraussetzungen und Bedingungen, welchen die Abgeordneten unterworfen sind, sie genießen Immunität und Indemnität. Sie erhalten wie die Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei Diäten und Spesen.

E. Errichtung der Ministerien und die Minister

Artikel 113 — Errichtung, Aufhebung, Aufgaben, Kompetenzen und Organisation der Ministerien werden durch Gesetz geregelt.

Freie Ministerien und ein beurlaubter oder entschuldigter Minister werden vorübergehend durch einen anderen Minister vertreten. Ein Minister darf jedoch nicht mehr als einen vertreten.

Ein Minister, der durch Beschluss der Großen Nationalversammlung der Türkei dem Staatsgerichtshof überstellt wird, verliert das Ministerium. Wird der Ministerpräsident dem Staatsgerichtshof überstellt, gilt die Regierung als zurückgetreten.

Wird ein Ministerium, aus welchem Grunde auch immer, frei, erfolgt innerhalb von spätestens fünfzehn Tagen eine Ernennung.

F. Vorläufiger Ministerrat während der Wahlen

Artikel 114 — Vor den allgemeinen Wahlen zur Großen Nationalversammlung der Türkei treten die Minister der Justiz, des Innern und des Verkehrs zurück. Drei Tage vor dem Tage des Beginns der Wahl oder, wenn vor Ablauf der Wahlperiode die Anberaumung einer Neuwahl beschlossen worden ist, innerhalb von fünf Tagen nach diesem Beschluss werden durch den Ministerpräsidenten für diese Ministerien unabhängige Persönlichkeiten aus der Großen Nationalversammlung der Türkei oder von außerhalb ernannt.

Wird gemäß Artikel 116 die Anberaumung von Neuwahlen beschlossen, tritt der Ministerrat zurück, der Präsident der Republik ernennt zur Aufstellung eines vorläufigen Ministerrats einen Ministerpräsidenten.

In den vorläufigen Ministerrat werden Mitglieder nach Maßgabe der Stärke der Fraktionen, die Minister der Justiz, des Innern und des Verkehrs aus Unabhängigen innerhalb oder außerhalb der Großen Nationalversammlung der Türkei aufgenommen.

Die Zahl der aus den Fraktionen zu entnehmenden Mitglieder wird durch den Präsidenten der Großen Nationalversammlung der Türkei festgestellt und dem Ministerpräsidenten mitgeteilt. An der Stelle

von Parteiangehörigen, welche das angebotene Ministerium nicht annehmen oder später zurücktreten, werden unabhängige Persönlichkeiten von innerhalb oder außerhalb der Großen Nationalversammlung der Türkei ernannt.

Der vorläufige Ministerrat wird innerhalb von fünf Tagen nach der Verkündung des Neuwahlbeschlusses im Amtsblatt aufgestellt.

Für den vorläufigen Ministerrat darf eine Vertrauensabstimmung nicht beantragt werden.

Der vorläufige Ministerrat versieht sein Amt während der Wahl und bis zum Zusammentritt der neuen Nationalversammlung.

G. Rechtsverordnungen

Artikel 115 — Der Ministerrat kann Rechtsverordnungen zur Durchführung eines Gesetzes oder zur Bestimmung von Angelegenheiten, die durch dieses Gesetz angeordnet sind, unter der Voraussetzung erlassen, dass sie den Gesetzen nicht entgegenstehen und der Prüfung durch den Staatsrat unterzogen werden.

Die Rechtsverordnungen werden vom Präsidenten der Republik unterzeichnet und wie Gesetze verkündet.

H. Anberaumung von Wahlen zur Großen Nationalversammlung der Türkei durch den Präsidenten der Republik

Artikel 116 — Erhält der Ministerrat nicht das in Artikel 110 bestimmte Vertrauen oder wird er mit einem Misstrauensvotum gemäß Artikel 99 oder 111 gestürzt und kann innerhalb von fünfundvierzig Tagen ein neuer Ministerrat nicht aufgestellt werden oder erhält ein aufgestellter Ministerrat nicht das Vertrauen, so kann der Präsident der Republik unter Einholung der Stellungnahme des Präsidenten der Großen Nationalversammlung der Türkei die Anberaumung von Neuwahlen beschließen.

Kann ein neuer Ministerrat innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach dem Rücktritt des Ministerpräsidenten, der nicht mit dem Sturz durch ein Misstrauensvotum erfolgt ist, oder innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach der Wahl des Präsidiums der neugewählten Großen Nationalversammlung der Türkei nicht aufgestellt werden, so kann der Präsident der Republik unter Einholung der Stellungnahme des Präsidenten der Großen Nationalversammlung der Türkei die Anberaumung von Neuwahlen beschließen.

Der Neuwahlbeschluss wird im Amtsblatt verkündet und die Wahl anberaumt.

I. Nationale Verteidigung

1. Oberbefehl und Amt des Generalstabschefs

Artikel 117 — Der Oberbefehl ist von der ideellen Existenz der Großen Nationalversammlung der Türkei nicht zu trennen und wird vom Präsidenten der Republik vertreten.

Für die Gewährleistung der nationalen Sicherheit und die Bereitschaft der Streitkräfte zur Landesverteidigung ist gegenüber der Großen Nationalversammlung der Türkei der Ministerrat verantwortlich.

Der Generalstabschef als Befehlshaber der Streitkräfte erfüllt im Kriege im Namen des Präsidenten der Republik die Aufgaben des Oberbefehlshabers.

Der Generalstabschef wird auf Vorschlag des Ministerrats vom Präsidenten der Republik ernannt, seine Aufgaben und Kompetenzen werden durch Gesetz geregelt. Der Generalstabschef ist wegen dieser Aufgaben und Kompetenzen dem Ministerpräsidenten gegenüber verantwortlich.

Die amtlichen Beziehungen des Ministeriums der Nationalen Verteidigung zu den Ämtern des Generalstabschefs und der Kommandeure der Teilstreitkräfte und sein Kompetenzbereich werden durch Gesetz geregelt.

2. Nationaler Sicherheitsrat

Artikel 118⁴⁵ — Der Nationale Sicherheitsrat besteht unter dem Vorsitz des Präsidenten der Republik aus dem Ministerpräsidenten, dem Generalstabschef, den stellvertretenden Ministerpräsidenten, den Ministern der Nationalen Verteidigung, des Innern und des Äußern, den Kommandeuren der Land-, See- und Luftstreitkräfte und dem Oberkommandeur der Gendarmerie.

Den besonderen Erfordernissen der Tagesordnung entsprechend können zu den Sitzungen des Rates die betroffenen Minister und Personen herbeigerufen und ihre Ansichten eingeholt werden.

Der Nationale Sicherheitsrat teilt dem Ministerrat seine Empfehlungsbeschlüsse bezüglich der Bestimmung, Festlegung und Anwendung der nationalen Sicherheitspolitik des Staates und zur Gewährleistung der notwendigen Koordination seine Ansichten mit. Die Beschlüsse zu Maßnahmen, die zu treffen der Rat im Hinblick auf den Schutz der Existenz und Unabhängigkeit des Staates, der Einheit und Unteilbarkeit des Landes, des Wohls und der Sicherheit der Gemeinschaft für notwendig hält, werden vom Ministerrat in seine Erwägungen einbezogen.

Die Tagesordnung des Nationalen Sicherheitsrates wird unter Berücksichtigung der Vorschläge des

⁴⁵ Geändert 2001.

Ministerpräsidenten und des Generalstabschefs vom Präsidenten der Republik aufgestellt.

Kann der Präsident der Republik nicht teilnehmen, tritt der Nationale Sicherheitsrat unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten zusammen.

Organisation und Aufgaben des Generalsekretariats des Nationalen Sicherheitsrates werden durch Gesetz geregelt.

III. Verfahren der Notstandsverwaltung

A. Fälle des Notstandes

1. Ausrufung des Notstandes wegen einer Naturkatastrophe oder schweren Wirtschaftskrise

Artikel 119 — In Fällen einer Naturkatastrophe, gefährlicher Seuchen oder einer schweren Wirtschaftskrise kann der unter dem Vorsitz des Präsidenten der Republik zusammentretende Ministerrat in einem Teil oder mehreren Teilen des Landes oder im ganzen Land für eine Dauer von nicht mehr als sechs Monaten den Notstand ausrufen.

2. Ausrufung des Notstandes wegen Ausbreitung von gewalttätigen Vorkommnissen und ernster Störung der öffentlichen Ordnung

Artikel 120 — Ergeben sich ernsthafte Anzeichen für sich ausbreitende Gewalthandlungen, die auf eine Aufhebung der durch die Verfassung begründeten freiheitlichen demokratischen Ordnung oder der Grundrechte und -freiheiten gerichtet sind, oder wird die öffentliche Ordnung ernsthaft gestört, so kann der unter dem Vorsitz des Präsidenten der Republik zusammentretende Ministerrat nach Einholung der Ansicht des Nationalen Sicherheitsrates in einem Teil oder mehreren Teilen des Landes oder im ganzen Land für eine Dauer von nicht mehr als sechs Monaten den Notstand ausrufen.

3. Regelung zu den Fällen des Notstandes

Artikel 121 — Wird gemäß Artikel 119 und 120 der Verfassung die Ausrufung des Notstandes beschlossen, so wird dieser Beschluss im Amtsblatt verkündet und sofort der Zustimmung der Großen Nationalversammlung der Türkei unterbreitet. Befindet sich die Große Nationalversammlung der Türkei in den Ferien, wird sie unverzüglich einberufen. Die Nationalversammlung kann die Dauer des Notstandes ändern, auf Verlangen des Ministerrats für jeweils nicht mehr als vier Monate die Dauer verlängern oder den Notstand aufheben.

Die für die gemäß Artikel 119 ausgerufenen Fälle des Notstandes auf die Staatsbürger zu übertragenden Verpflichtungen in Geld, Sachen und Arbeit und, jeweils getrennt für jede Art der Fälle des Notstandes geltend, die Art und Weise der Be-

schränkung oder Aussetzung der Grundrechte und -freiheiten im Sinne des Artikels 15 der Verfassung, die Art und Weise der Ergreifung der durch den Notstandsfall erforderten Maßnahmen, die Art der den Angehörigen des öffentlichen Dienstes zuzuweisenden Kompetenzen, die Art der Änderungen im Status der Bediensteten sowie die Verfahren der Notstandsverwaltung werden durch Notstandsgesetz geregelt.

Während der Dauer des Notstandes kann der unter dem Vorsitz des Präsidenten der Republik zusammentretende Ministerrat hinsichtlich von durch den Notstand geforderten Gegenständen Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft erlassen.⁴⁶ Diese Rechtsverordnungen werden im Amtsblatt verkündet und am selben Tag der Großen Nationalversammlung der Türkei zur Zustimmung unterbreitet; Frist und Verfahren im Zusammenhang mit der Zustimmung durch die Nationalversammlung werden durch die Geschäftsordnung bestimmt.

B. Ausnahmezustandsverwaltung, Mobilmachung und Kriegsfall

Artikel 122 — Aus Gründen der Ausbreitung von Gewalthandlungen, welche auf die Aufhebung der durch die Verfassung anerkannten freiheitlichen demokratischen Ordnung oder der Grundrechte und -freiheiten gerichtet und ernster sind als die die Ausrufung des Notstandes erfordernden Fälle, oder des Auftretens des Kriegsfall oder einer einen Krieg erfordernden Lage, eines Aufstandes oder einer Unternehmung von gewaltsamen Aktionen gegen das Vaterland oder die Republik oder der Ausbreitung von Gewalthandlungen, welche von innen oder außen die Unteilbarkeit des Landes und der Nation in Gefahr bringen, kann der unter dem Vorsitz des Präsidenten zusammentretende Ministerrat nach Einholung der Ansicht des Nationalen Sicherheitsrates in einem Teil oder in mehreren Teilen des Landes oder im ganzen Land für eine Dauer von nicht mehr als sechs Monaten die Ausnahmezustandsverwaltung ausrufen. Dieser Beschluss wird unverzüglich im Amtsblatt verkündet und am selben Tag der Zustimmung der Großen Nationalversammlung der Türkei unterbreitet. Ist die Große Nationalversammlung der Türkei nicht zusammengetreten, wird sie sofort einberufen. Die Große Nationalversammlung der Türkei kann, wenn sie es für nötig hält, die Dauer der Ausnahmezustandsverwaltung abkürzen, verlängern oder die Ausnahmezustandsverwaltung aufheben.

Während der Dauer der Ausnahmezustandsverwaltung kann der unter dem Vorsitz des Präsi-

⁴⁶ Vgl. Art. 91 Abs. 1; Art. 148 Abs. 1.

den der Republik zusammentretende Minister- rat hinsichtlich von durch die Aus- nahmezustandsverwaltung erforderten Gegen- ständen Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft erlassen.⁴⁷

Diese Rechtsverordnungen werden im Amtsblatt verkündet und am selben Tage der Zustimmung der Großen Nationalversammlung der Türkei unterbreitet. Frist und Verfahren im Zusammen- hang mit deren Zustimmung durch die Große Na- tionalversammlung der Türkei werden durch die Geschäftsordnung bestimmt.

Die Verlängerung der Ausnahmezustandsver- waltung um jeweils nicht mehr als vier Monate ist von dem Beschluss der Großen Nationalversamm- lung der Türkei abhängig. In Fällen des Krieges bedarf es dieser Frist von vier Monaten nicht.

Welche Vorschriften in den Fällen der Aus- nahmezustandsverwaltung, der Mobilmachung und des Krieges Anwendung finden und auf welche Art und Weise die Geschäfte geführt werden, die Beziehungen zur Verwaltung, die Art und Weise der Beschränkung oder Aussetzung der Freiheiten⁴⁸ und im Falle des Auftretens eines Krieges oder einer einen Krieg erfordernden Lage die den Staatsbürgern aufzuerlegenden Ver- pflichtungen werden durch Gesetz geregelt.

Die Kommandeure der Ausnahmezustands- verwaltung versehen ihren Dienst in Anbindung an das Amt des Generalstabschefs.

IV. Verwaltung

A. Grundsätze der Verwaltung

1. Einheit und juristische Persönlichkeit des öffentlichen Rechts der Verwaltung

Artikel 123 — Die Verwaltung ist in Aufbau und Aufgaben eine Einheit und wird durch Gesetz geregelt.

Aufbau und Aufgaben der Verwaltung beruhen auf den Grundsätzen der zentralen Verwaltung und der Selbstverwaltung.

Ihre juristische Persönlichkeit des öffentlichen Rechts wird nur durch Gesetz oder aufgrund einer durch das Gesetz ausdrücklich zugewiesenen Kompetenz begründet.

2. Verwaltungsverordnungen

Artikel 124 — Das Premierministerium, die Mi- nisterien und die juristischen Personen des öffent- lichen Rechts können zur Durchführung der Ge- setze und Rechtsverordnungen, die ihre Aufga-

benbereiche betreffen, Verwaltungsverordnungen unter der Voraussetzung erlassen, dass diese nicht gegen jene Gesetze und Rechtsverordnungen ver- stoßen.

Welche Verwaltungsverordnungen im Amtsblatt verkündet werden, wird durch Gesetz bestimmt.

B. Rechtsweg

Artikel 125⁴⁹ — Gegen jede Art von Verwal- tungshandeln und Verwaltungsakten steht der Rechtsweg offen. In Konzessionsverträgen und Verträgen, die öffentliche Dienstleistungen betreffen, kann für aus diesen entstehende Streitigkeiten die Streitbeilegung durch nationale oder internationale Schiedsgerichtsbarkeit vorgesehen werden. Der Weg zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist nur eröffnet, sofern die Streitigkeiten ein ausländisches Element enthalten.

Die Akte, welche der Präsident der Republik al- lein erlässt,⁵⁰ und die Entscheidungen des Hohen Militärrates sind von der gerichtlichen Nachprü- fung ausgeschlossen.

Die Frist zur Erhebung von Klagen gegen Ver- waltungsakte beginnt mit dem Datum der schriftlichen Mitteilung.

Die Kompetenz der Rechtsprechung ist auf die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit des Ver- waltungshandelns und der Verwaltungsakte be- schränkt. Es darf keine gerichtliche Entscheidung getroffen werden, welche die Erfüllung der Auf- gabe der vollziehenden Gewalt gemäß Form und Verfahren, wie sie im Gesetz bestimmt sind, be- schränkt, den Charakter von Verwaltungshandeln oder eines Verwaltungsaktes hat oder das Ermes- sen aufhebt.

Eine mit einer Begründung zu versehenende Ent- scheidung auf Aussetzung des Vollziehung kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen sowohl der Entstehung eines schwierig oder unmöglich wiedergutzumachenden Schadens für den Fall der Anwendung des Verwaltungsaktes als auch der offensichtlichen Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes erfüllt sind.

Das Gesetz kann in den Fällen des Notstandes, der Ausnahmezustandsverwaltung, der Mobil- machung und des Krieges sowie wegen der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Gesundheit die Ent- scheidungen auf Aussetzung der Vollziehung beschränken.

⁴⁷ Vgl. Art. 91 Abs. 1; Art. 148 Abs. 1.

⁴⁸ Vgl. Art. 15.

⁴⁹ Neu gefasst 1999.

⁵⁰ Vgl. Art. 104.

Die Verwaltung ist verpflichtet, den aus ihrem Handeln und ihren Akten entstehenden Schaden zu ersetzen.

C. Aufbau der Verwaltung

1. Zentrale Verwaltung

Artikel 126 — Die Türkei wird hinsichtlich des zentralen Verwaltungsaufbaus der geographischen Lage, den wirtschaftlichen Bedingungen und den Erfordernissen der öffentlichen Aufgaben entsprechend in Provinzen, die Provinzen in weiter abgestufte Einheiten unterteilt.

Die Verwaltung der Provinzen beruht auf dem Grundsatz der weiten Zuständigkeiten.

Zum Zwecke der Gewährleistung von Effizienz und Harmonie bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben kann eine zentrale Verwaltungsorganisation errichtet werden, die mehr als eine Provinz umfasst. Aufgaben und Kompetenzen dieser Organisation werden durch Gesetz geregelt.

2. Lokale Verwaltung

Artikel 127⁵¹ — Die lokalen Verwaltungen sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, die zur Befriedigung der gemeinschaftlichen Bedürfnisse der Provinz-, Stadt- oder Dorfbevölkerung gebildet, deren Organisationsgrundsätze durch Gesetz bestimmt und deren Entscheidungsorgane, welche von wahlberechtigten Bürgern gewählt werden, im Gesetz aufgeführt werden.

Aufbau, Aufgaben und Kompetenzen der lokalen Verwaltungen werden dem Prinzip der Selbstverwaltung gemäß durch Gesetz geregelt.

Die Wahlen zu den lokalen Verwaltungen werden gemäß den Grundsätzen in Artikel 67 der Verfassung alle fünf Jahre durchgeführt. Die allgemeinen oder Zwischenwahlen zu Organen lokaler Verwaltungen oder zu Ämtern in solchen Organen, welche innerhalb eines Jahres vor oder nach einer allgemeinen Abgeordnetenwahl stattzufinden haben, werden zusammen mit den allgemeinen oder Zwischenwahlen zum Parlament durchgeführt. Das Gesetz kann für die großen Siedlungszentren besondere Verwaltungsformen einführen.

Die Abhilfe von Beschwerden im Zusammenhang mit der Erlangung und die Nachprüfung bei Verlust der Organeigenschaft von gewählten Organen lokaler Verwaltungen erfolgt im Rechtswege. Der Innenminister kann jedoch die Organe oder Mitglieder der Organe lokaler Verwaltungen, gegen die wegen einer im Zusammenhang mit ihrem Amt stehenden Straftat ein Ermittlungs- oder

Strafverfolgungsverfahren eingeleitet worden ist, als vorübergehende Maßnahme bis zum rechtskräftigen Urteil suspendieren.

Die zentrale Verwaltung hat über die lokalen Verwaltungen zum Zwecke der Erfüllung der lokalen Aufgaben gemäß dem Prinzip der Einheit der Verwaltung, der Gewährleistung der Einheitlichkeit der öffentlichen Aufgaben, des Schutzes des Gemeinwohls und der den Erfordernissen gemäßen Befriedigung der lokalen Bedürfnisse im Rahmen der durch Gesetz bestimmten Grundsätze und Verfahren die Kompetenz der Verwaltungsaufsicht.

Die Gründung von Verbänden zwischen den lokalen Verwaltungen, die mit Zustimmung des Ministerrats und zum Zwecke der Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben der lokalen Verwaltungen erfolgt, sowie Aufgaben, Kompetenzen, Finanz- und Polizeiangelegenheiten und die gegenseitigen Bindungen und Beziehungen mit der zentralen Verwaltung werden durch Gesetz geregelt. Für diese Verwaltungen werden ihren Aufgaben angemessene Einkommensquellen sichergestellt.

D. Vorschriften über die Angehörigen des öffentlichen Dienstes

1. Allgemeine Prinzipien

Artikel 128 — Die hauptamtlichen und dauernden Dienste, welche durch die öffentlichen Aufgaben erfordert werden, zu deren Erfüllung die öffentlichen Wirtschaftsunternehmen und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts des Staates gemäß den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen verpflichtet sind, werden durch die Beamten und sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes versehen.

Die Eigenschaften, Ernennungen, Aufgaben und Kompetenzen, Rechte und Verpflichtungen, Monatsgehälter, Zulagen und sonstigen Personalangelegenheiten der Beamten und sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes werden durch Gesetz geregelt.

Verfahren und Grundsätze der Ausbildung der höheren Beamten werden durch Gesetz besonders geregelt.

2. Ihre Aufgaben und Verantwortlichkeit, Garantie bei der disziplinarischen Verfolgung

Artikel 129 — Die Beamten und übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind verpflichtet, ihre Tätigkeiten in Treue gegenüber der Verfassung und den Gesetzen auszuüben.

Die Beamten und sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes sowie die Angehörigen von berufsständischen Vereinigungen mit der Natur

⁵¹ Neu gefasst 1995.

von Körperschaften des öffentlichen Rechts und von deren Dachverbänden dürfen ohne Einräumung rechtlichen Gehörs nicht disziplinarisch bestraft werden.

Disziplinentscheidungen, abgesehen von den Strafen der Verwarnung und des Verweises, dürfen von der gerichtlichen Nachprüfung nicht ausgeschlossen werden.

Die Vorschriften über die Angehörigen der Streitkräfte sowie über die Richter und Staatsanwälte sind vorbehalten.

Klagen auf Ersatz von Schäden, die aufgrund von in Ausübung ihrer Kompetenzen begangenen schuldhaften Handlungen von Beamten und anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes entstanden sind, können unter dem Vorbehalt, dass auf jene ein Rückgriff erfolgt, und gemäß den durch das Gesetz bestimmten Formen und Verfahren nur gegen die Verwaltung erhoben werden.

Die Eröffnung der Strafverfolgung gegen Beamte und andere Angehörige des öffentlichen Dienstes wegen Straftaten, welche sie begangen haben sollen, ist, abgesehen von den durch Gesetz bestimmten Ausnahmen, von der Zustimmung der im Gesetz aufgeführten Verwaltungsbehörde abhängig.

E. Hochschulanstalten und übergeordnete Einrichtungen

1. Hochschulanstalten

Artikel 130 — Zu dem Zweck, innerhalb einer auf den Grundsätzen einer modernen Erziehung/Lehre beruhenden Ordnung den Bedürfnissen der Nation und des Landes gemäß menschliches Leistungsvermögen zu schaffen, werden, auf der Sekundarbildung aufbauend, vom Staat durch Gesetz Universitäten gegründet, welche dazu bestimmt sind, auf verschiedenen Ebenen zu erziehen /zu lehren, wissenschaftlich zu forschen, Veröffentlichungen herauszugeben und beratend tätig zu sein, dem Land und der Menschheit zu dienen, und welche, aus verschiedenen Einheiten bestehend, im Besitz der juristischen Persönlichkeit des öffentlichen Rechts und der wissenschaftlichen Autonomie sind.

Gemäß den im Gesetz aufgeführten Verfahren und Grundsätzen können unter der Voraussetzung, dass nicht die Erzielung von Gewinn bezweckt wird, von Stiftungen Hochschulanstalten gegründet werden, welche der Aufsicht und Kontrolle des Staates unterworfen sind.

Das Gesetz achtet auf eine ausgeglichene Verbreitung der Universitäten über das Landesgebiet.

Die Universitäten sowie die Mitglieder des Lehrkörpers und ihre Hilfskräfte dürfen beliebig wis-

senschaftlich forschen und veröffentlichen. Diese Berechtigung gewährt jedoch nicht die Freiheit der Betätigung gegen die Existenz und Unabhängigkeit des Staates, die Einheit und Unteilbarkeit von Volk und Land.

Die Sicherheitsaufgaben der Universitäten und der ihnen angegliederten Einheiten, welche unter der Aufsicht und Kontrolle des Staates stehen, werden vom Staat wahrgenommen.

Gemäß den durch Gesetz bestimmten Verfahren und Grundsätzen werden die Rektoren vom Präsidenten der Republik, die Dekane vom Hochschulrat gewählt und ernannt.

Leitende Organe, Kontrollorgane sowie Angehörige des Lehrpersonals der Universitäten dürfen von Behörden außerhalb des Hochschulrats und der zuständigen Universitätsorgane, auf welche Weise auch immer, nicht aus ihren Ämtern entfernt werden.

Die von den Universitäten aufgestellten Haushaltspläne werden nach Überprüfung und Zustimmung durch den Hochschulrat dem Ministerium für Nationale Erziehung vorgelegt und nach den für die zentrale Verwaltung geltenden Grundsätzen behandelt, in Kraft gesetzt und kontrolliert.⁵²

Der Aufbau, die Organe und Arbeitsweise der Hochschulanstalten sowie deren Wahlen, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeit, die Verfahren der Ausübung des Rechts des Staates zur Kontrolle und Aufsicht über die Universitäten, die Aufgaben, Titel, Ernennungen, Beförderungen und Pensionen der Angehörigen des Lehrpersonals, die Beziehungen der Universitäten und Angehörigen des Lehrpersonals zu öffentlichen Einrichtungen und übrigen Körperschaften, die Lehrstandards und Lehrdauer, Aufnahme in die Hochschulausbildung, ihre Fortsetzung sowie die zu erhebenden Gebühren, die Prinzipien im Zusammenhang mit den vom Staat zu leistenden Beihilfen, die Disziplinar- und Strafsachen, finanziellen Angelegenheiten, Personalrechte, die für die Angehörigen des Lehrpersonals geltenden Bedingungen, die Betrauung von Angehörigen des Lehrpersonals mit Aufgaben gemäß den unter den Universitäten bestehenden Bedürfnissen, die Durchführung von Ausbildung und Lehre in Freiheit und Sicherheit und gemäß den Erfordernissen moderner Wissenschaft und Technologie sowie die Verwendung der vom Staat für den Hochschulrat und die Universitäten sichergestellten finanziellen Mittel werden durch Gesetz geregelt.

Die von Stiftungen gegründeten Hochschulanstalten sind außerhalb der Gegenstände der Finanzen

⁵² Geändert Oktober 2005.

und Verwaltung hinsichtlich ihrer akademischen Tätigkeit, der Bestellung von Lehrpersonal und der Sicherheit den von der Verfassung für die vom Staat gegründeten Hochschulanstalten bestimmten Vorschriften unterworfen.

2. Übergeordnete Hochschuleinrichtungen

Artikel 131 — Mit dem Ziel, die Lehre an den Hochschulanstalten zu planen, zu organisieren, zu leiten, zu kontrollieren, die Tätigkeiten der Erziehung/Lehre und wissenschaftlichen Forschung an den Hochschulanstalten zu koordinieren, die Gründung und Entwicklung dieser Anstalten im Sinne der im Gesetz bestimmten Zwecke und Prinzipien sowie die effiziente Verwendung der den Universitäten zugewiesenen Quellen zu gewährleisten und die Ausbildung der Angehörigen des Lehrpersonals zu planen, wird der Hochschulrat gebildet.

Der Hochschulrat besteht aus Mitgliedern, die von den Universitäten und dem Ministerrat unter besonderer Berücksichtigung der Professoren, welche im Rektorat oder als Mitglieder des Lehrkörpers erfolgreich ihren Dienst versehen haben, aus der Reihe von Kandidaten, deren Zahl, Eigenschaften und Wahlverfahren durch das Gesetz bestimmt werden, gewählt und vom Präsidenten der Republik ernannt und unmittelbar vom Präsidenten der Republik gewählt werden.⁵³

Die Grundsätze der Organisation, der Aufgaben, der Kompetenzen, Verantwortlichkeit und der Tätigkeit des Hochschulrats werden durch Gesetz geregelt.

3. Besonderen Vorschriften unterworfenen Hochschulanstalten

Artikel 132 — Die an die Streitkräfte und an die Polizeiorganisation angegliederten Hochschulanstalten sind den Vorschriften besonderer Gesetze unterworfen.

F. Oberster Radio- und Fernsehrat, Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie die Nachrichtenagenturen mit Öffentlichkeitsbezug⁵⁴

Artikel 133 — Die Gründung und der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehstationen ist im Rahmen der durch Gesetz zu regelnden Bedingungen frei.

Der zu Zwecken der Regelung und Beaufsichtigung der Rundfunk- und Fernsehaktivitäten errichtete Oberste Rundfunk- und Fernsehrat besteht aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch das Plenum der Großen Nationalversammlung der Türkei aus den von den Parteifractionen aufgestellten Kandidaten in der Weise gewählt,

dass auf jede Fraktion die ihr nach ihrer Größe zustehenden Sitze zufallen; die Zahl der Kandidaten beträgt jeweils das Zweifache derjenigen Mitglieder, die unter Berücksichtigung der Fraktionsgröße auf die Fraktion entfallen. Errichtung, Aufgaben und Zuständigkeiten des Obersten Rundfunk- und Fernsehrates, die Eigenschaften seiner Mitglieder, Wahlverfahren und Amtszeiten werden durch Gesetz geregelt.

Es gilt der Grundsatz der Autonomie und Unparteilichkeit der vom Staat als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründeten einzigen Rundfunk- und Fernsehanstalt und der von Körperschaften des öffentlichen Rechts unterstützten Nachrichtenagenturen.

G. Hohe Atatürk-Gesellschaft für Kultur, Sprache und Geschichte

Artikel 134 — Zu dem Zweck, das kemalistische Denken, die Prinzipien und Reformen Atatürks, die türkische Kultur, die türkische Geschichte und die türkische Sprache auf wissenschaftlichem Wege zu erforschen, bekannt zu machen und zu verbreiten sowie Veröffentlichungen herauszugeben, wird unter der geistigen Schutzherrschaft Atatürks unter Aufsicht und mit Unterstützung des Präsidenten der Republik sowie in Anbindung an das Premierministerium die aus dem Atatürk-Forschungszentrum, der Türkischen Sprachgesellschaft, der Türkischen Geschichtsgesellschaft und dem Atatürk-Kulturzentrum mit juristischer Persönlichkeit des öffentlichen Rechts bestehende "Hohe Atatürk-Gesellschaft für Kultur, Sprache und Geschichte" gegründet.

Die zugunsten der Türkischen Sprachgesellschaft und der Türkischen Geschichtsgesellschaft im Testament Atatürks bestimmten Vorteile bleiben ihnen vorbehalten und werden ihnen zugeteilt.

Aufbau, Organe, Arbeitsverfahren und Personalangelegenheiten sowie die gegenüber den in ihre Organisation eingefügten Gesellschaften bestehenden Kompetenzen der Hohen Atatürk-Gesellschaft für Kultur, Sprache und Geschichte werden durch Gesetz geregelt.

H. Berufsständische Vereinigungen mit der Natur von Körperschaften des öffentlichen Rechts

Artikel 135⁵⁵ — Die berufsständischen Vereinigungen mit der Natur von Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihre Dachverbände sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, die durch Gesetz mit dem Ziel gegründet werden, die gemeinsamen Bedürfnisse von Angehörigen eines bestimmten Berufsstandes zu befriedigen, ihre berufliche Betätigung zu erleichtern, den allgemei-

⁵³ Geändert Mai 2004.

⁵⁴ Neu gefasst 1993 und 2005.

⁵⁵ Neu gefasst 1995.

nen Interessen des Berufsstandes entsprechend dessen Fortentwicklung zu gewährleisten, zur Schaffung der Vorherrschaft von Aufrichtigkeit und Vertrauen in den Beziehungen der Angehörigen des Berufsstandes untereinander und mit der Bevölkerung die Berufsdisziplin und Berufsmoral zu schützen, und deren Organe von den eigenen Mitgliedern unter gerichtlicher Aufsicht nach den durch das Gesetz bestimmten Verfahren in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Die in den öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Einrichtungen sowie den öffentlichen Wirtschaftsunternehmen im hauptamtlichen und dauernden Dienst Beschäftigten unterliegen keiner Pflicht zum Beitritt in berufsständischen Vereinigungen.

Diese berufsständischen Vereinigungen dürfen sich außerhalb ihrer Zwecke nicht betätigen.

Politische Parteien dürfen bei den Wahlen zu den Organen dieser berufsständischen Vereinigungen und ihrer Dachvereinigungen keine Kandidaten aufstellen.

Die Regeln, nach denen diese berufsständischen Vereinigungen der Verwaltungs- und Finanzaufsicht des Staates unterworfen sind, werden durch Gesetz bestimmt.

Das Amt der verantwortlichen Organe von berufsständischen Vereinigungen, welche sich außerhalb der Verbandszwecke betätigen, wird auf Verlangen der durch das Gesetz bestimmten zuständigen Behörde oder des Staatsanwalts der Republik durch Gerichtsentscheidung beendet, an die Stelle dieser Organe werden neue zur Wahl gestellt.

Ist im Hinblick auf die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die Verhinderung von Straftaten oder ihrer Fortsetzung oder eine Festnahme Gefahr im Verzuge, so kann durch Gesetz eine Behörde zur Aussetzung der Betätigung der berufsständischen Vereinigungen oder ihrer Dachverbände ermächtigt werden. Die Entscheidung dieser Behörde ist innerhalb von 24 Stunden dem zuständigen Richter zur Zustimmung zu unterbreiten. Der Richter verkündet seine Entscheidung innerhalb von 48 Stunden; andernfalls tritt die Verwaltungsentscheidung außer Kraft.

Die Entscheidung zur Entfernung aus dem Amt wird innerhalb von drei Tagen dem Gericht mitgeteilt. Das Gericht fasst innerhalb von spätestens zehn Tagen den Beschluss über die Entscheidung auf Entfernung aus dem Amt.

I. Präsidium für Religionsangelegenheiten

Artikel 136 — Das Präsidium für Religionsangelegenheiten erfüllt als Bestandteil der allgemeinen Verwaltung im Sinne des laizistischen

Prinzips außerhalb aller politischen Ansichten und Auffassungen sowie gerichtet auf die nationale Solidarität und Integration die in einem besonderen Gesetz vorgesehenen Aufgaben.

J. Rechtswidrige Anordnung

Artikel 137 — Wer, in welcher Eigenschaft und Weise auch immer, im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, darf einer von einem Vorgesetzten erteilten Anordnung, die er als Verstoß gegen Vorschriften einer Verwaltungsverordnung, einer Rechtsverordnung, eines Gesetzes oder der Verfassung ansieht, nicht Folge leisten und teilt demjenigen, der die Anordnung erteilt hat, diese Rechtswidrigkeit mit; besteht der Vorgesetzte auf seiner Anordnung und erneuert er diese Anordnung schriftlich, so wird der Anordnung Folge geleistet: in diesem Fall ist derjenige, welcher der Anordnung Folge leistet, nicht verantwortlich.

Einer Anordnung, welche eine Straftat beinhaltet, darf keinesfalls Folge geleistet werden; wer ihr Folge leistet, kann von der Verantwortlichkeit nicht befreit werden.

Die zur Verletzung des militärischen Dienstes und in dringenden Fällen zum Schutz der öffentlichen Ordnung und öffentlichen Sicherheit vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmen sind vorbehalten.

Dritter Abschnitt: Rechtsprechung

I. Allgemeine Vorschriften

A. Unabhängigkeit der Gerichte

Artikel 138 — Die Richter sind in der Ausübung ihrer Ämter unabhängig; sie sprechen die Urteile gemäß ihrem Gewissen in Übereinstimmung mit der Verfassung, den Gesetzen und dem Recht.

Kein Organ, keine Behörde oder Person darf den Gerichten und Richtern bei der Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit Anordnungen oder Anweisungen erteilen, Runderlasse zusenden, Empfehlungen geben oder suggestive Winke zukommen lassen.

Bezüglich eines schwebenden Verfahrens darf in der Gesetzgebenden Versammlung⁵⁶ im Zusammenhang mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit keine Anfrage gestellt, nicht verhandelt und keinerlei Erklärung abgegeben werden.

Die Organe der Gesetzgebung und der vollziehenden Gewalt sowie die Verwaltung haben den Gerichtsentscheidungen Folge zu leisten: diese Organe und die Verwaltung dürfen auf keine Weise die Gerichtsentscheidungen abändern und ihre Vollstreckung verzögern.

B. Richter- und Staatsanwältegarantie

⁵⁶ Inkonsequente Terminologie: gemeint ist die Große Nationalversammlung der Türkei.

Artikel 139 — Richter und Staatsanwälte dürfen nicht abgesetzt und ohne eigenen Wunsch vor dem in der Verfassung vorgesehenen Lebensjahr pensioniert werden; ihnen dürfen, auch wenn ein Gericht oder eine Planstelle aufgelöst werden, das Monatsgehalt, die Zulagen und die übrigen Personalrechte nicht entzogen werden.

Die Ausnahmen im Gesetz über diejenigen, welche wegen einer Straftat verurteilt sind, die die Entfernung aus dem Beruf erfordert, von welchen mit Sicherheit angenommen werden kann, dass sie aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben können, und über welche entschieden worden ist, dass ihr Verbleib im Beruf nicht vertretbar sei, sind vorbehalten.

C. Richter- und Staatsanwaltsberuf

Artikel 140 — Die Richter und Staatsanwälte versehen ihren Dienst als Richter und Staatsanwälte der ordentlichen und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Diese Ämter werden von Berufsrichtern und -staatsanwälten versehen.

Die Richter üben ihr Amt gemäß den Grundsätzen der Unabhängigkeit der Gerichte und der Richtergarantie aus.

Die Eigenschaften der Richter und Staatsanwälte, ihre Ernennung, ihre Rechte und Pflichten, Monatsgehälter und Zulagen, Beförderungen, die vorübergehende oder dauernde Änderung ihres Amtes oder Dienstortes, die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens oder die Verhängung einer Disziplinarstrafe gegen sie, die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens und Entscheidung auf Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen sie wegen einer im Zusammenhang mit ihrem Amt oder in Ausübung ihres Amtes begangenen Straftat, die Fälle von strafbarem Verhalten oder Unfähigkeit, welche die Entfernung aus dem Beruf erfordern, ihre innerberufliche Ausbildung sowie die sonstigen Personalangelegenheiten werden gemäß den Grundsätzen der Unabhängigkeit der Gerichte und der Richtergarantie durch Gesetz geregelt.

Die Richter und Staatsanwälte versehen ihren Dienst bis zur Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres; die Altersgrenze, Beförderungen und Pensionen der Militär Richter werden durch Gesetz bestimmt.

Die Richter und Staatsanwälte dürfen keine anderen öffentlichen oder privaten Aufgaben übernehmen, als durch Gesetz bestimmt sind.

Die Richter und Staatsanwälte sind hinsichtlich ihrer Verwaltungsaufgaben dem Justizministerium unterstellt.

Die als Richter und Staatsanwälte im Justizdienst mit Verwaltungsaufgaben Beschäftigten sind den

Vorschriften über die Richter und Staatsanwälte unterworfen. Für sie gilt hinsichtlich Klasse und Dienstgrad der Rahmen der für die Richter und Staatsanwälte geltenden Grundsätze, sie genießen jegliche den Richtern und Staatsanwälten zuerkannten Rechte.

D. Öffentlichkeit der Verhandlung und Ausstattung der Entscheidungen mit Gründen

Artikel 141 — Die Verhandlungen in den Gerichten stehen jedermann offen. Die nicht-öffentliche Durchführung eines Teils einer Verhandlung oder einer ganzen Verhandlung kann nur in Fällen, in denen es wegen des Sittengesetzes oder der öffentlichen Sicherheit unbedingt erforderlich ist, beschlossen werden.

Für die Gerichtsverfahren gegen Minderjährige werden durch Gesetz besondere Vorschriften erlassen.

Jegliche Entscheidungen aller Gerichte werden zusammen mit den Gründen schriftlich abgefasst.

Es ist die Aufgabe der Rechtsprechung, die Verfahren mit möglichst geringem Aufwand und möglichst rasch zu Ende zu führen.

E. Organisation der Gerichte

Artikel 142 — Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten, Arbeitsweise und Verfahren der Gerichte werden durch Gesetz geregelt.

F. Staatssicherheitsgerichte

Artikel 143 (aufgehoben Mai 2004)

G. Kontrolle der Richter und Staatsanwälte

Artikel 144 — Die Kontrolle darüber, ob die Richter und Staatsanwälte ihre Aufgaben den Gesetzen, Rechtsverordnungen und Runderlassen (für die Richter Runderlasse mit Verwaltungscharakter) entsprechend erfüllen; die Untersuchungen darüber, ob sie durch ihr Amt oder während der Ausübung ihres Amtes eine Straftat begangen haben, ihr Verhalten und ihre Handlungen den Erfordernissen ihrer Stellung und ihres Amtes entsprechen; und erforderlichenfalls Nachforschungen und Ermittlungen gegen sie werden mit Zustimmung des Justizministeriums von Inspektoren der Justiz durchgeführt. Der Justizminister kann die Ermittlungs- und Nachforschungsgeschäfte durch einen Richter oder Staatsanwalt führen lassen, der einem höheren Rang angehört als derjenige, gegen welchen die Ermittlungen und Nachforschungen stattfinden.

H. Militärgerichtsbarkeit

Artikel 145 — Die Militärgerichtsbarkeit wird von Militärgerichten und Disziplinargerichten ausgeübt. Diesen Gerichten obliegt die Durchführung von Verfahren bezüglich militärischer

Straftaten von Militärpersonen oder Straftaten, welche jene gegenüber Militärpersonen oder in militärischen Bezirken oder im Zusammenhang mit dem Militärdienst begangen haben.

Den Militärgerichten obliegt auch die Durchführung von Verfahren hinsichtlich in einem besonderen Gesetz vorgesehener militärischer Straftaten von nicht-militärischen Personen oder Straftaten, welche jene gegen Soldaten in Erfüllung ihrer im Gesetz vorgesehenen Aufgaben oder in im Gesetz vorgesehenen militärischen Bezirken begangen haben.

Hinsichtlich welcher Straftaten und welcher Personen in den Fällen des Krieges und der Ausnahmezustandsverwaltung die Militärgerichte zuständig sind, ihr Aufbau und die, wenn erforderlich, Beauftragung von Richtern und Staatsanwälten der ordentlichen Gerichtsbarkeit an diesen Gerichten werden durch Gesetz geregelt.

Aufbau und Arbeitsweise der Organe der Militärgerichtsbarkeit, die Personalangelegenheiten der Militärrichter, die Beziehungen der Militärrichter, welche das Amt eines Militärstaatsanwalts wahrnehmen, zur Behörde des Kommandeurs, an deren Gericht sie das Amt versehen, werden gemäß den Erfordernissen der Unabhängigkeit der Gerichte, der Richtergarantie und des Militärdienstes durch Gesetz geregelt. Das Gesetz bestimmt auch die Beziehungen der Militärrichter zur Behörde des Kommandeurs, in deren Organisationsbereich sie gemäß den Erfordernissen der militärischen Aufgaben ihr Amt versehen, hinsichtlich der außerhalb der Gerichtsbarkeit befindlichen militärischen Aufgaben.

II. Oberste Gerichte

A. Verfassungsgericht

1. Organisation

Artikel 146 — Das Verfassungsgericht besteht aus elf ordentlichen und vier Ersatzmitgliedern.

Der Präsident der Republik wählt aus der Reihe von je drei Kandidaten, welche die Plenen der betreffenden Gerichtshöfe mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder aus der Reihe ihrer Präsidenten und Mitglieder für jede freie Stelle aufstellen, zwei ordentliche und zwei Ersatzmitglieder aus dem Kassationshof, zwei ordentliche Mitglieder und ein Ersatzmitglied aus dem Staatsrat, je ein ordentliches Mitglied aus dem Militärkassationshof, dem Hohen Militärverwaltungsgerichtshof, dem Rechnungshof; ein Mitglied aus der Reihe von drei Kandidaten, welche der Hochschulrat aus Mitgliedern der Lehrkörper der Hochschulen, die nicht Mitglieder des Hochschulrats sind, aufstellt; sowie drei

Mitglieder und ein Ersatzmitglied aus den Reihen der leitenden Beamten und Rechtsanwälte.

Die Mitglieder der Lehrkörper der Hochschulen, die leitenden Beamten und die Rechtsanwälte müssen, um zum ordentlichen oder Ersatzmitglied des Verfassungsgerichts gewählt zu werden, das vierzigste Lebensjahr vollendet, eine Hochschulbildung absolviert oder an den Hochschulen mindestens fünfzehn Jahre das Amt eines Mitglieds des Lehrkörpers versehen oder im öffentlichen Dienst mindestens fünfzehn Jahre tatsächlich gearbeitet haben oder mindestens fünfzehn Jahre als Rechtsanwalt tätig gewesen sein.

Das Verfassungsgericht wählt aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder in geheimer Abstimmung und mit absoluter Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder auf vier Jahre einen Präsidenten und einen stellvertretenden Präsidenten. Diejenigen, deren Amtszeit abgelaufen ist, können wiedergewählt werden.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichts dürfen außer ihrer hauptamtlichen Aufgabe keinerlei anderes öffentliches oder privates Amt übernehmen.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Artikel 147 — Die Mitglieder des Verfassungsgerichts treten mit Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres in den Ruhestand.

Die Mitgliedschaft im Verfassungsgericht endet mit der Verurteilung wegen einer Straftat, welche die Entfernung des Mitglieds aus dem Richteramt erfordert, von selbst und, wenn mit Sicherheit angenommen werden kann, dass es sein Amt aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann, durch Beschluss mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder des Verfassungsgerichts.

3. Aufgaben und Kompetenzen

Artikel 148 — Das Verfassungsgericht überprüft die formelle und materielle Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, der Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft und der Geschäftsordnung der Großen Nationalversammlung der Türkei. Die Verfassungsänderungen untersucht und überprüft es nur im Hinblick auf die Form. Mit der Behauptung der formellen und materiellen Verfassungswidrigkeit von in Fällen des Notstandes, der Ausnahmezustandsverwaltung und des Krieges erlassenen Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft kann vor dem Verfassungsgericht keine Klage erhoben werden.

Die Überprüfung der Gesetze hinsichtlich der Form ist auf die Frage, ob die letzte Abstimmung

mit der vorgesehenen Mehrheit erfolgte, und bei den Verfassungsänderungen auf die Frage begrenzt, ob der Mehrheit für Vorschlag und Abstimmung sowie der Bedingung, dass nicht im Eilverfahren verhandelt wird, entsprochen wurde. Die Überprüfung hinsichtlich der Form kann vom Präsidenten der Republik oder einem Fünftel der Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei verlangt werden. Eine Anfechtungsklage wegen Formfehlerhaftigkeit kann nach Ablauf von zehn Tagen nach dem Datum der Verkündung des Gesetzes nicht erhoben und auch nicht im Vorlagewege vorgebracht werden.

Das Verfassungsgericht führt die Verfahren gegen den Präsidenten der Republik, die Mitglieder des Ministerrats, die Präsidenten und Mitglieder des Verfassungsgerichts, des Kassationshofs, des Staatsrats, des Militärkassationshofs und des Hohen Militärverwaltungsgerichtshofs, die Generalstaatsanwälte, den stellvertretenden Generalstaatsanwalt der Republik, die Präsidenten und Mitglieder des Hohen Richter- und Staatsanwälterats und des Rechnungshofs wegen im Zusammenhang mit ihren Ämtern begangener Straftaten als Staatsgerichtshof durch.

Die Aufgabe des Staatsanwalts vor dem Staatsgerichtshof nimmt der Generalstaatsanwalt der Republik oder der stellvertretende Generalstaatsanwalt der Republik wahr.

Die Entscheidungen des Staatsgerichtshofs sind unanfechtbar.

Das Verfassungsgericht erfüllt auch die übrigen ihm durch die Verfassung zugewiesenen Aufgaben.

4. Arbeits- und Prozessverfahren

Artikel 149⁵⁷ — Das Verfassungsgericht tritt mit dem Präsidenten und zehn Mitgliedern zusammen und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Zur Entscheidung auf Nichtigkeit von Verfassungsänderungen sowie der Schließung einer politischen Partei bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Fünfteln.

Die Anfechtungsklagen wegen Formfehlerhaftigkeit werden vom Verfassungsgericht mit Vorrang behandelt und entschieden.

Aufbau und Prozessverfahren des Verfassungsgerichts werden durch Gesetz, die Arbeitsgrundsätze und die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern werden durch die Geschäftsordnung geregelt, die es selbst erlässt.

Die Angelegenheiten außerhalb der in der Eigenschaft als Staatsgerichtshof durchgeführten

Verfahren prüft das Verfassungsgericht nach Akten. Wenn es dies jedoch für erforderlich hält, kann es die Betroffenen zur Anhörung ihrer mündlichen Aussagen oder Personen, die über den Gegenstand informiert sind, vorladen bzw. hört das Präsidium einer Partei, die endgültig geschlossen werden soll, oder einen durch das Präsidium bestimmten Vertreter mit seiner Verteidigung im Anschluss an den Generalstaatsanwalt der Republik beim Kassationshof.

5. Anfechtungsklage

Artikel 150 — Der Präsident der Republik, die Fraktionen der Regierungspartei und der größten Oppositionspartei sowie eine Anzahl von mindestens einem Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei haben das Recht, mit der Behauptung der formellen oder materiellen Verfassungswidrigkeit von Gesetzen, Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft, der Geschäftsordnung der Großen Nationalversammlung der Türkei oder bestimmter Artikel und Vorschriften von diesen unmittelbar Anfechtungsklage vor dem Verfassungsgericht zu erheben. Befinden sich mehr als eine Partei an der Regierung, wird das Recht zur Klageerhebung von derjenigen der Regierungsparteien ausgeübt, welche über die meisten Mitglieder⁵⁸ verfügt.

6. Klageerhebungsfrist

Artikel 151 — Das Recht auf unmittelbare Erhebung der Anfechtungsklage vor dem Verfassungsgericht erlischt sechzig Tage nach der Verkündung des anzufechtenden Gesetzes, der anzufechtenden Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft oder Geschäftsordnung im Amtsblatt.

7. Vorbringen der Verfassungswidrigkeit vor anderen Gerichten

Artikel 152 — Hält ein Gericht, bei dem ein Verfahren anhängig ist, die Vorschriften eines anzuwendenden Gesetzes oder einer anzuwendenden Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft für verfassungswidrig oder gelangt es zu der Auffassung, dass die von einer der Parteien vorgebrachte Behauptung der Verfassungswidrigkeit ernst zu nehmen sei, so setzt es das Verfahren aus, bis zu diesem Gegenstand eine Entscheidung des Verfassungsgerichts ergeht.

Ist das Gericht der Auffassung, dass die Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht ernst zu nehmen sei, wird über sie von der Revisionsinstanz zusammen mit dem Urteil in der Hauptsache entschieden.

⁵⁷ Neu gefasst 1995, geändert 2001.

⁵⁸ ... im Parlament. ...

Das Verfassungsgericht erlässt und verkündet seine Entscheidung innerhalb von fünf Monaten seit dem Eingang der Sache bei ihm. Kann in dieser Frist nicht entschieden werden, führt das Gericht das Verfahren gemäß den in Kraft befindlichen Vorschriften zu Ende. Geht jedoch die Entscheidung des Verfassungsgerichts ein, bevor die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig wird, hat das Gericht der Entscheidung des Verfassungsgerichts Folge zu leisten.

Vor Ablauf von zehn Jahren nach der Veröffentlichung der nach Eintritt in die Begründetheitsprüfung abweisenden Entscheidung im Amtsblatt darf ein erneuter Antrag mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit derselben Vorschrift nicht gestellt werden.

8. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts

Artikel 153 — Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts sind unanfechtbar. Die Nichtigkeitsurteile dürfen erst veröffentlicht werden, wenn die Begründung schriftlich vorliegt.

Indem das Verfassungsgericht ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft ganz oder eine ihrer Vorschriften für nichtig erklärt, darf es nicht gleich dem Gesetzgeber Bestimmungen in einer Weise treffen, die eine neue Praxis begründen.

Das Gesetz, die Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft oder die Geschäftsordnung der Großen Nationalversammlung der Türkei oder deren Vorschriften treten am Tage der Veröffentlichung der Nichtigkeitsurteile außer Kraft. Wenn es erforderlich ist, kann das Verfassungsgericht über das Inkrafttreten des Nichtigkeitsurteils gesondert entscheiden. Dieses Datum darf nicht später als ein Jahr nach der Veröffentlichung des Urteils im Amtsblatt liegen.

Ist das Inkrafttreten des Nichtigkeitsurteils aufgehoben, verhandelt die Große Nationalversammlung der Türkei mit Vorrang den Gesetzentwurf oder -vorschlag, der die durch das Nichtigkeitsurteil entstandene Rechtslücke füllen soll, und entscheidet hierüber.

Die Nichtigkeitsurteile haben keine Rückwirkung.

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts werden unverzüglich im Amtsblatt veröffentlicht und binden die Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt, die Verwaltungsbehörden sowie die natürlichen und juristischen Personen.

B. Kassationshof

Artikel 154 — Der Kassationshof ist die letzte Prüfungsinstanz für Entscheidungen und Urteile, welche durch Gerichte der ordentlichen Gerichts-

barkeit gefällt und nicht durch Gesetz einer anderen ordentlichen Gerichtsinstanz überlassen werden. Er führt bestimmte im Gesetz vorgesehene Verfahren als Gericht der ersten und letzten Instanz durch.

Die Mitglieder des Kassationshofs werden aus der Reihe der Richter Erster Klasse der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwälte der Republik Erster Klasse sowie derjenigen, welche als zu diesem Beruf gehörig gelten, vom Hohen Richter- und Staatsanwälterat mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl seiner Mitglieder in geheimer Abstimmung gewählt.

Der Erste Präsident des Kassationshofs, die Stellvertreter des Ersten Präsidenten und die Senatspräsidenten werden aus der Reihe der eigenen Mitglieder vom Plenum des Kassationshofs mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder in geheimer Abstimmung auf vier Jahre gewählt; diejenigen, deren Amtszeit abläuft, können wiedergewählt werden.

Der Generalstaatsanwalt der Republik am Kassationshof und der stellvertretende Generalstaatsanwalt der Republik werden vom Präsidenten der Republik auf vier Jahre aus der Reihe von je fünf Kandidaten gewählt, welche vom Plenum des Kassationshofs aus der Reihe der eigenen Mitglieder in geheimer Abstimmung bestimmt werden. Diejenigen, deren Amtszeit abläuft, können wiedergewählt werden.

Der Aufbau und die Arbeitsweise des Kassationshofs, die Eigenschaften seines Präsidenten, seiner stellvertretenden Präsidenten, Senatspräsidenten und Mitglieder sowie des Generalstaatsanwalts der Republik und die Wahlverfahren werden gemäß den Grundsätzen der Unabhängigkeit der Gerichte und der Richtergarantie durch Gesetz geregelt.

C. Staatsrat

Artikel 155 — Der Staatsrat ist die letzte Prüfungsinstanz für Entscheidungen und Urteile, welche durch Verwaltungsgerichte gefällt und nicht durch Gesetz einer anderen Verwaltungsgerichtsinstanz überlassen werden. Er führt bestimmte im Gesetz vorgesehene Verfahren als Gericht der ersten und letzten Instanz durch.

Der Staatsrat hat die Aufgabe, Gerichtsverfahren durchzuführen, zu den ihm vom Ministerpräsidenten und Ministerrat übersandten Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen, Entwürfe der Rechtsverordnungen sowie allgemeine Konzessionsbedingungen und Konzessionsverträge zu überprüfen, Verwaltungsstreitigkeiten zu lösen und die übrigen im Gesetz vorgesehenen Tätigkeiten auszuüben.

Von den Mitgliedern des Staatsrats werden drei Viertel vom Hohen Richter- und Staatsanwalterat aus der Reihe der Verwaltungsrichter und -staatsanwalte Erster Klasse sowie derjenigen, welche als zu diesem Beruf gehorig gelten, und ein Viertel vom Prasidenten der Republik aus der Reihe der Bediensteten, deren Eigenschaften durch Gesetz bestimmt werden, gewahlt.

Der Prasident des Staatsrats, der Generalanwalt, die stellvertretenden Prasidenten und die Senatsprasidenten werden aus der Reihe der eigenen Mitglieder vom Plenum des Staatsrats mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder in geheimer Abstimmung auf vier Jahre gewahlt. Diejenigen, deren Amtszeit ablauft, konnen wiedergewahlt werden.

Der Aufbau und die Arbeitsweise des Staatsrats, die Eigenschaften seines Prasidenten, Generalanwalts, seiner stellvertretenden Prasidenten, Senatsprasidenten und Mitglieder und die Wahlverfahren werden gema den Grundsatzen der Besonderheit der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Unabhangigkeit der Gerichte und der Richtergarantie durch Gesetz geregelt.

D. Militarkassationshof

Artikel 156 — Der Militarkassationshof ist die letzte Prufungsinstanz fur Entscheidungen und Urteile der Militargerichte. Auerdem fuhrt er bestimmte im Gesetz vorgesehene Verfahren von Militarpersonen als erste und letzte Instanz durch.

Die Mitglieder des Militarkassationshofs werden vom Prasidenten der Republik aus der Reihe von je drei Kandidaten gewahlt, die das Plenum des Militarkassationshofs fur jede freie Stelle aus der Reihe der Militarrichter Erster Klasse mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl seiner Mitglieder in geheimer Abstimmung aufstellt.

Der Prasident, der Generalstaatsanwalt, der zweite Prasident und die Senatsprasidenten des Militarkassationshofs werden aus der Reihe der Mitglieder des Militarkassationshofs nach der Reihenfolge ihres Dienstgrades und Dienstalters ernannt.

Der Aufbau und die Arbeitsweise des Militarkassationshofs, die Disziplinar- und Personalangelegenheiten seiner Angehorigen werden gema den Erfordernissen der Unabhangigkeit der Gerichte, der Richtergarantie und der Aufgaben des Militardienstes durch Gesetz geregelt.

E. Hoher Militarverwaltungsgerichtshof

Artikel 157 — Der Hohe Militarverwaltungsgerichtshof ist das Gericht erster und letzter Instanz, das die Streitigkeiten aus Verwaltungsakten und Verwaltungshandlungen gerichtlich uberpruft, welche Militarpersonen betreffen oder im Zu-

sammenhang mit dem Militardienst stehen, auch wenn sie von nicht-militarischen Behorden erlassen wurden. Bei Streitigkeiten, die sich aus der Militardienstpflicht ergeben, bedarf es nicht der Eigenschaft des Betroffenen als Militarperson.

Die aus der Klasse der Militarrichter stammenden Mitglieder des Hohen Militarverwaltungsgerichtshofs werden vom Prasidenten der Republik aus der Reihe von je drei Kandidaten gewahlt, die von den aus jener Klasse stammenden Vorsitzenden und Mitgliedern mit einfacher Mehrheit ihrer Gesamtzahl in geheimer Abstimmung aus der Reihe der Militarrichter Erster Klasse fur jede freie Stelle aufgestellt werden; die nicht aus der Klasse der Militarrichter stammenden Mitglieder werden vom Prasidenten der Republik aus der Reihe von je drei Kandidaten gewahlt, die vom Amt des Generalstabschefs aus der Reihe der Offiziere, deren Dienstgrade und Eigenschaften im Gesetz aufgefuhrt sind, fur jede freie Stelle aufgestellt werden.

Die Amtszeit der nicht aus der Klasse der Militarrichter stammenden Mitglieder betragt hochstens vier Jahre.

Der Prasident des Gerichts, der Generalanwalt und die Senatsprasidenten werden aus denjenigen, die der Klasse der Richter angehoren, nach Dienstgrad und Dienstalter ernannt.

Der Aufbau und die Arbeitsweise des Hohen Militarverwaltungsgerichtshofs, seine Prozessverfahren, die Disziplinar- und Personalangelegenheiten seiner Angehorigen werden gema den Erfordernissen der Unabhangigkeit der Gerichte, der Richtergarantie und der Aufgaben des Militardienstes durch Gesetz geregelt.

F. Konfliktsgerichtshof

Artikel 158 — Der Konfliktsgerichtshof ist zustandig fur die endgultige Losung der sich hinsichtlich der Zustandigkeiten und Urteile zwischen den ordentlichen, Verwaltungs- und Militargerichten ergebenden Konflikte.

Der Aufbau, die Eigenschaften und Wahlen der Mitglieder sowie die Arbeitsweise des Konfliktsgerichtshofs werden durch Gesetz geregelt. Den Vorsitz dieses Gerichts fuhrt das Mitglied, das vom Verfassungsgericht aus der Reihe seiner eigenen Mitglieder beauftragt wird.

Bei Zustandigkeitskonflikten zwischen den ubrigen Gerichten und dem Verfassungsgericht gilt die Entscheidung des Verfassungsgerichts.

III. Hoher Richter- und Staatsanwalterat

Artikel 159 — Der Hohe Richter- und Staatsanwalterat wird gema den Grundsatzen der Unabhangigkeit der Gerichte und der Richtergarantie

errichtet und erfüllt diesen Grundsätzen entsprechend seine Aufgaben.

Der Vorsitzende des Rates ist der Justizminister. Der Staatssekretär im Justizministerium ist gesetzliches Mitglied des Rates. Drei ordentliche und drei Ersatzmitglieder werden aus der Reihe von je drei Kandidaten, die vom Plenum des Kassationshofs aus der Reihe der eigenen Mitglieder für jede Mitgliedschaft aufgestellt werden, und zwei ordentliche und zwei Ersatzmitglieder aus der Reihe von je drei Kandidaten, welche vom Plenum des Staatsrats aus der Reihe der eigenen Mitglieder für jede Mitgliedschaft aufgestellt werden, vom Präsidenten der Republik auf jeweils vier Jahre gewählt. Diejenigen, deren Amtszeit abläuft, können wiedergewählt werden. Der Rat wählt aus der Reihe seiner gewählten ordentlichen Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Hohe Richter- und Staatsanwälterat trifft die Verfügungen zur Aufnahme der Richter und Staatsanwälte der ordentlichen und Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Beruf, zu ihrer Ernennung und Versetzung, zur Erteilung vorübergehender Zuständigkeiten, zur Beförderung und Einordnung in die Erste Klasse, zur Verteilung der Planstellen, zur Entscheidung über diejenigen, deren Verbleib im Beruf als nicht vertretbar angesehen wird, zur Erteilung von Disziplinarstrafen und zur Suspendierung vom Dienst. Er entscheidet über die Vorschläge des Justizministeriums zur Aufhebung eines Gerichts oder der Planstelle eines Richters oder Staatsanwalts oder zur Änderung eines Gerichtsbezirks. Er erfüllt außerdem die ihm durch die Verfassung und die Gesetze zugewiesenen Aufgaben.

Gegen die Entscheidungen des Rates können Rechtsprechungsorgane nicht angerufen werden.

Die Grundsätze der Erfüllung der Aufgaben durch den Rat, der Wahl- und Arbeitsverfahren sowie der Prüfung der Beschwerden innerhalb des Rates werden durch Gesetz geregelt.

Der Justizminister hat die Kompetenz, nach Einholung ihrer Zustimmung diejenigen Richter und Staatsanwälte zu ernennen, welche in der Zentralbehörde des Justizministeriums beschäftigt werden sollen.

Der Justizminister kann, damit bei Gefahr im Verzuge der Dienst nicht beeinträchtigt wird, die Richter und Staatsanwälte mit vorübergehenden Zuständigkeiten betrauen: er legt dies bei der ersten Sitzung des Hohen Richter- und Staatsanwälterates zur Zustimmung vor.

IV. Rechnungshof

Artikel 160 — Der Rechnungshof hat die Aufgabe, alle im Rahmen des Haushalts der Zentral-

verwaltung erfolgten Einnahmen und Ausgaben sowie die Güter der öffentlichen Verwaltung und Sozialversicherungseinrichtungen im Namen der Großen Nationalversammlung der Türkei zu kontrollieren und über die Rechnungen und Verfügungen der Verantwortlichen endgültige Entscheidungen zu treffen sowie die durch die Gesetze zugewiesenen Angelegenheiten der Prüfung, Kontrolle und Entscheidung zu besorgen. Hinsichtlich der endgültigen Entscheidungen des Rechnungshofs können die Betroffenen innerhalb von fünfzehn Tagen seit dem Tage ihrer schriftlichen Mitteilung und einmalig die Berichtigung der Entscheidung verlangen.⁵⁹

Wegen dieser Entscheidung darf der Verwaltungsrechtsweg nicht beschritten werden.

Der Rechnungshof prüft die Rechnungslegung der lokalen Verwaltungen und entscheidet hierüber endgültig.⁶⁰

Bei Konflikten zwischen Entscheidungen des Staatsrats und des Rechnungshofs hinsichtlich Steuern, ähnlichen finanziellen Lasten und Pflichten gelten die Entscheidungen des Staatsrats.

Der Aufbau des Rechnungshofs, seine Arbeitsweise, seine Kontrollverfahren, die Eigenschaften, Ernennung, Pflichten und Zuständigkeiten, Rechte und Verpflichtungen sowie die sonstigen Personalangelegenheiten seiner Angehörigen und die Sicherung seines Präsidenten und seiner Mitglieder werden durch Gesetz geregelt.

(aufgehoben Mai 2004).

Vierter Teil:

Finanzielle und wirtschaftliche Vorschriften

Erster Abschnitt: Finanzielle Vorschriften

I. Haushalt

A. Aufstellung und Anwendung des Haushalts

Artikel 161 — Die Ausgaben des Staates und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts außer den öffentlichen Wirtschaftsunternehmen erfolgen mit jährlichen Haushalten.

Der Beginn des Haushaltsjahres sowie die Art und Weise der Aufstellung und Anwendung des Haushaltsplans der zentralen Verwaltung werden durch Gesetz bestimmt.⁶¹

Das Gesetz kann für Investitionen im Zusammenhang mit Entwicklungsplänen oder für länger als ein Jahr erfordernde Angelegenheiten und

⁵⁹ Geändert Oktober 2005.

⁶⁰ Eingefügt Oktober 2005.

⁶¹ Geändert Oktober 2005.

Aufgaben besondere Fristen und Verfahren einführen.

In das Haushaltsgesetz darf außer der Vorschriften zum Haushalt keine Vorschrift eingefügt werden.

B. Verhandlung des Haushalts

Artikel 162 — Der Ministerrat legt die Entwürfe für den Haushaltsplan der zentralen Verwaltung sowie den Bericht mit den Schätzungen zum nationalen Haushalt mindestens fünfundsiebzig Tage vor Beginn des Haushaltsjahres der Großen Nationalversammlung der Türkei vor.⁶²

Die Haushaltsentwürfe und der Bericht werden in dem aus vierzig Mitgliedern bestehenden Haushaltsausschuss geprüft. Bei der Bildung dieses Ausschusses wird beachtet, dass die Fraktionen und unabhängigen Abgeordneten ihren Anteilen gemäß vertreten sind, die Regierungsfraktion oder -fraktionen jedoch mindestens fünfundzwanzig Mitglieder erhalten.

Über den Text, der vom Haushaltsausschuss innerhalb von fünfundvierzig Tagen angenommen wird, wird in der Großen Nationalversammlung der Türkei verhandelt und bis zum Beginn des Haushaltsjahres entschieden.

Die Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei äußern im Plenum ihre Ansichten über die Haushalte der öffentlichen Verwaltung während der Verhandlungen über die Gesamtheit eines jeden Haushalts; die Abschnitte und Änderungsvorschläge werden ohne besondere Verhandlung gelesen und zur Abstimmung gestellt.⁶³

Die Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei dürfen während der Verhandlung über das Haushaltsgesetz im Plenum keine Vorschläge einbringen, welche die Ausgaben erhöhen oder die Einnahmen verringern.

C. Grundsätze der Möglichkeit von Änderungen an den Haushalten

Artikel 163 — Die im Haushaltsplan der zentralen Verwaltung bewilligten Ausgabenbeträge zeigen die Grenze des Betrages an, der ausgegeben werden darf. In die Haushalte darf keine Vorschrift eingefügt werden, wonach die Grenze des Betrages, der ausgegeben werden darf, durch Beschluss des Ministerrats überschritten werden kann. Dem Ministerrat darf nicht die Kompetenz zur Änderung im Haushalt durch Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft erteilt werden. In Änderungsentwürfen, welche eine Erhöhung der Ausgabenbeiträge im Haushalt des laufenden Jahres vorsehen und in Gesetzentwürfen und -

vorschlägen, welche für die Haushalte des laufenden und eines nächsten Jahres finanzielle Belastungen bringen, sind die den vorgesehenen Ausgaben gegenüberstehenden finanziellen Einnahmemequellen aufzuführen.⁶⁴

D. Haushaltsendabrechnung

Artikel 164 — Die Gesetzentwürfe zur Haushaltsendabrechnung werden der Großen Nationalversammlung der Türkei vom Ministerrat, wenn das Gesetz keine kürzere Frist vorsieht, innerhalb von sieben Monaten seit dem Ende des Haushaltsjahres, das sie betreffen, vorgelegt. Der Rechnungshof legt der Großen Nationalversammlung der Türkei seine bestätigende allgemeine Stellungnahme innerhalb von spätestens fünfundsiebzig Tagen seit der Einbringung des Gesetzentwurfs über die Haushaltsendabrechnung, auf den sie sich bezieht, vor.

Der Gesetzentwurf zur Haushaltsendabrechnung wird zusammen mit dem Entwurf zum Haushaltsgesetz des neuen Jahres auf die Tagesordnung des Haushaltsausschusses gesetzt. Der Haushaltsausschuss legt dem Plenum den Entwurf zum Haushaltsgesetz zusammen mit dem Gesetzentwurf zur Haushaltsendabrechnung vor, das Plenum verhandelt und entscheidet über den Gesetzentwurf zur Haushaltsendabrechnung zusammen mit dem Entwurf zum Haushaltsgesetz für das neue Jahr.

Die Eingabe des Gesetzentwurfs zur Haushaltsabrechnung und der bestätigenden allgemeinen Stellungnahme in die Große Nationalversammlung der Türkei steht der vom Rechnungshof nicht zu Ende geführten Kontrolle und gerichtlichen Behandlung der Rechnungen für das betreffende Jahr nicht entgegen und kommt nicht einer Entscheidung hierüber gleich.

E. Kontrolle der öffentlichen Wirtschaftsunternehmen

Artikel 165 — Die Grundsätze der Kontrolle der öffentlichen Einrichtungen und Gesellschaften, deren Kapital zu mehr als der Hälfte unmittelbar oder mittelbar dem Staat gehört, durch die Große Nationalversammlung der Türkei werden durch Gesetz geregelt.

Zweiter Abschnitt: Wirtschaftliche Vorschriften

I. Planung

Artikel 166 — Die Planung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, des schnellen Fortschritts insbesondere der Industrie und Landwirtschaft im gesamten Land auf ausgewogene und harmonische Weise, der effizienten Verwendung der materiellen Möglichkeiten des Lan-

⁶² Geändert Oktober 2005.

⁶³ Geändert Oktober 2005.

⁶⁴ Geändert Oktober 2005.

des aufgrund ihrer quantitativen und qualitativen Erfassung und die Errichtung der notwendigen Organisation zu diesem Zweck sind Aufgabe des Staates.

Im Plan werden Maßnahmen vorgesehen, welche das nationale Sparaufkommen und die Produktion erhöhen, bei den Preisen Stabilität und bei den Auslandszahlungen Ausgeglichenheit gewährleisten und die Investitionen und Beschäftigung fortentwickeln; bei den Investitionen werden Gemeinwohl und Erfordernisse der Gemeinschaft beachtet; die effiziente Verwendung der materiellen Möglichkeiten wird zum Ziel genommen. Die Schritte zur Entwicklung erfolgen gemäß diesem Plan.

Verfahren und Grundsätze im Zusammenhang mit der Aufstellung der Entwicklungspläne, ihrer Bestätigung durch die Große Nationalversammlung der Türkei, ihrer Anwendung, Änderung und der Verhinderung von Änderungen, welche ihre Einheit stören, werden durch Gesetz geregelt.

II. Kontrolle der Märkte und Regelung des Außenhandels

Artikel 167 — Der Staat trifft Maßnahmen, welche das gesunde und geordnete Funktionieren der Geld-, Kredit-, Kapital-, Waren- und Dienstleistungsmärkte gewährleisten und fortentwickeln; er verhindert die tatsächliche oder sich aus Verträgen ergebende Bildung von Monopolen und Kartellen.

Durch Gesetz kann dem Ministerrat die Kompetenz erteilt werden, zum Zweck der Regelung des Außenhandels zum Nutzen der Wirtschaft des Landes Einfuhr-, Ausfuhr- und andere Außenhandelsgeschäfte, außer mit Steuern und ähnlichen Lasten,⁶⁵ mit zusätzlichen finanziellen Lasten zu beschweren oder diese aufzuheben.

III. Erforschung und Erschließung der Naturschätze und Rohstoffquellen

Artikel 168 — Die Naturschätze und Rohstoffquellen unterliegen der Herrschafts- und Verfügungsgewalt des Staates. Das Recht zu ihrer Erforschung und Erschließung steht dem Staat zu. Der Staat kann dieses Recht für eine bestimmte Dauer auf natürliche oder juristische Personen übertragen. Welcher Naturschatz und welche Rohstoffquelle gemeinsam durch den Staat und natürliche oder juristische Personen oder unmittelbar durch natürliche oder juristische Personen erforscht und erschlossen wird, ist von der ausdrücklichen Erlaubnis durch das Gesetz abhängig. Die Bedingungen, an welche sich die natürlichen und juristischen Personen in diesem Fall zu halten haben, Verfahren und Grundsätze der vom Staat

zu führenden Aufsicht und Kontrolle und die Sanktionen werden im Gesetz aufgeführt.

IV. Wälder und Waldbauer

A. Schutz und Fortentwicklung der Wälder

Artikel 169 — Der Staat erlässt zum Schutz der Wälder und zur Erweiterung der Waldflächen die notwendigen Gesetze und trifft die notwendigen Maßnahmen. Anstelle abgebrannter Wälder wird neu aufgeforstet, an diesen Stellen darf anderweitige Landwirtschaft und Viehzucht nicht betrieben werden. Die Aufsicht über alle Wälder führt der Staat.

Eigentum an Staatswäldern ist nicht übertragbar. Die Staatswälder werden dem Gesetz gemäß vom Staat verwaltet und bewirtschaftet. An diesen Wäldern kann durch Fristablauf kein Eigentum erworben und außer im öffentlichen Interesse keine Dienstbarkeit bestellt werden.

Eine Erlaubnis für irgendeine Tätigkeit oder Handlung, welche die Wälder schädigen kann, darf nicht erteilt werden. Politische Propaganda, welche zur Zerstörung von Wäldern führt, ist unzulässig; eine allein auf Straftaten gegen den Wald bezogene allgemeine oder besondere Amnestie darf nicht erlassen werden. Die Straftaten, die mit dem Ziel der Verbrennung von Wäldern, der völligen Zerstörung oder Verringerung des Waldes begangen werden, dürfen nicht in eine allgemeine oder besondere Amnestie einbezogen werden.

Abgesehen von Stellen, deren Erhalt als Wald aus wissenschaftlicher und technischer Sicht ohne jeglichen Nutzen erscheint und deren Umwandlung in landwirtschaftliche Flächen dagegen als entschieden nutzbringend festgestellt worden ist, von Grundstücken, die aus wissenschaftlicher und technischer Sicht ihre Waldeigenschaft vor dem 31. Dezember 1981 verloren haben und deren Verwendung für verschiedene landwirtschaftliche Bereiche wie Acker-, Wein-, Obst-, Olivenanbau oder für Viehzucht als nutzbringend festgestellt worden ist, sowie von Stellen mit städtischen, kleinstädtischen und dörflichen Gebäudeansammlungen ist die Einengung von Waldgrenzen unzulässig.

B. Schutz des Waldbauern

Artikel 170 — Die Maßnahmen zur Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen dem Staat und der Dorfbevölkerung in den Wäldern oder an deren Rändern bei der Beaufsichtigung und Bewirtschaftung des Waldes im Hinblick auf die Entwicklung dieser Bevölkerung und auf den Schutz der Wälder und ihrer Einheit, die Bewertung der Stellen, welche vor dem 31. Dezember 1981 aus wissenschaftlicher und technischer Sicht

⁶⁵ Vgl. Art. 73 Abs. 4.

ihre Waldeigenschaft vollständig verloren haben, die Feststellung der Stellen, deren Erhalt als Wald aus wissenschaftlicher und technischer Sicht nicht als nutzbringend erscheint, und ihre Ausklammerung aus den Grenzen des Waldes sowie die Belegung der genannten Stellen durch den Staat, um die Besiedlung dieser Stellen mit einem Teil oder der ganzen Bevölkerung der Dörfer innerhalb des Waldes zu bewirken, und die Zuteilung zur Nutzung durch diese Bevölkerung werden durch Gesetz geregelt.

Der Staat trifft die Maßnahmen zur Erleichterung der Beschaffung von Geräten und Materialien zur Bewirtschaftung und anderen Mitteln durch diese Bevölkerung.

Die Grundstücke, welche der aus dem Innern des Waldes umgesiedelten Bevölkerung gehören, werden unverzüglich als Staatswald aufgeforstet.

V. Fortentwicklung des Genossenschaftswesens

Artikel 171⁶⁶ — Der Staat trifft unter Beachtung der Interessen der nationalen Wirtschaft die Maßnahmen zur Fortentwicklung des Genossenschaftswesens mit dem Zweck, vorrangig die Produktion zu erhöhen und den Verbraucher zu schützen.

VI. Schutz der Verbraucher, Einzelhändler und Handwerker

A. Schutz der Verbraucher

Artikel 172 — Der Staat trifft Maßnahmen zum Schutz und zur Aufklärung der Verbraucher, er fördert die Selbstschutzaktivitäten der Verbraucher.

B. Schutz der Einzelhändler und Handwerker

Artikel 173 — Der Staat trifft die Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Einzelhändler und Handwerker.

Fünfter Teil:

Sonstige Vorschriften

I. Schutz der Reformgesetze

Artikel 174 — Keine Vorschrift der Verfassung darf in der Weise verstanden und ausgelegt werden, dass die am Tage der Annahme der Verfassung durch Volksabstimmung in Kraft befindlichen Vorschriften der nachstehenden Reformgesetze, welche das Ziel haben, die türkische Gesellschaft über den modernen Zivilisationsstandard hinauszuheben und den laizistischen Charakter der Republik zu schützen, verfassungswidrig seien:

1. Gesetz Nr. 430 vom 3. März 1340⁶⁷ über die Vereinheitlichung des Unterrichts;
2. Gesetz Nr. 671 vom 25. November 1341⁶⁸ über das Tragen westlicher Kopfbedeckungen;
3. Gesetz Nr. 677 vom 30. November 1341 über Verbot und Schließung der Derwischorden, der Klöster und Mausoleen, über das Verbot des Berufs der Mausoleenwächter und der Führung und Verleihung einiger Titel;
4. Der durch das Türkische Zivilgesetzbuch Nr. 743 vom 17. Februar 1926 angenommene Grundsatz der Eheschließung vor dem Standesbeamten und die Bestimmung des Artikels 110 des gleichen Gesetzes;
5. Gesetz Nr. 1288 vom 20. Mai 1928 über die Annahme der international üblichen Ziffern;
6. Gesetz Nr. 1353 vom 1. November 1928 über die Annahme und Anwendung des türkischen Alphabets;
7. Gesetz Nr. 2590 vom 26. November 1934 über die Aufhebung der Anreden und Titel "Efendi", "Bey", "Pascha" und dergleichen;
8. Gesetz Nr. 2596 vom 3. Dezember 1934 über das Verbot, bestimmte Trachten zu tragen.

Sechster Teil:

Übergangsvorschriften

Übergangartikel 1–3 — (gegenstandslos)

Übergangartikel 4 — (1987 aufgehoben)

Übergangartikel 5 — (gegenstandslos)

Übergangartikel 6 — Bis zum Erlass der eigenen Geschäftsordnung für die Sitzungen und Tätigkeit der verfassungsmäßig gegründeten Großen Nationalversammlung der Türkei werden die der Verfassung nicht entgegenstehenden Vorschriften der vor dem 12. September 1980 in Kraft befindlichen Geschäftsordnung der Nationalversammlung angewendet.

Übergangartikel 7–14 — (gegenstandslos)

Übergangartikel 15⁶⁹ — Eine strafrechtliche, finanzielle oder sonst rechtliche Verantwortlichkeit für jede Art von Entscheidungen und Verfügungen des durch Gesetz Nr. 2356 begründeten Nationalen Sicherheitsrates, der in der Zeit bis zur Bildung des Präsidiums durch die aus den ersten allgemeinen Wahlen hervorgehende Große Nationalversammlung der Türkei im Namen des Türkischen Volkes die Kompetenzen der Ge-

⁶⁷ 1924.

⁶⁸ 1925.

⁶⁹ Letzter Absatz 2001 aufgehoben.

⁶⁶ Neu gefasst 1995.

setzung und vollziehenden Gewalt ausübt, der in der Regierungszeit dieses Rates begründeten Regierungen sowie der Beratenden Versammlung, die ihr Amt gemäß dem Gesetz Nr. 2485 über die Verfassunggebende Versammlung ausübt, darf nicht geltend gemacht werden und hierzu auch keinerlei Gerichtsbehörde angerufen werden.

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes gelten auch für diejenigen, welche in Anwendung dieser Entscheidungen und Verfügungen durch die Verwaltung oder durch für zuständig erklärte Organe, Behörden und Bedienstete Entscheidungen und Verfügungen treffen und jene anwenden.

Übergangsartikel 16 — (gegenstandslos)

Siebter Teil:

Schlussvorschriften

I. Verfassungsänderung

Art. 175⁷⁰ — Die Änderung der Verfassung kann von mindestens einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei schriftlich vorgeschlagen werden. Die Vorschläge zur Änderung der Verfassung werden im Plenum zweimal verhandelt. Die Annahme des Vorschlages ist mit einer Mehrheit von drei Fünfteln der Gesamtzahl der Mitglieder der Nationalversammlung in geheimer Abstimmung möglich.

Die Verhandlung und Annahme der Vorschläge zur Änderung der Verfassung unterliegen, abgesehen von den Bestimmungen dieses Artikels, den Vorschriften über die Verhandlung und Annahme von Gesetzen.

Der Präsident der Republik kann die Gesetze über Verfassungsänderungen zur erneuten Verhandlung an die Große Nationalversammlung der Türkei zurücksenden. Nimmt die Nationalversammlung das zurückgesandte Gesetz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder unverändert an, kann der Präsident der Republik dieses Gesetz einer Volksabstimmung unterbreiten.

Wird das mit dem Stimmen von drei Fünfteln oder weniger als zwei Dritteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder von der Nationalversammlung angenommene Gesetz über die Verfassungsänderung vom Präsidenten der Republik nicht an die Nationalversammlung zurückgegeben, wird es, um dann einer Volksabstimmung unterbreitet zu werden, im Amtsblatt veröffentlicht.

Das unmittelbar oder nach Zurückgabe durch den Präsidenten der Republik mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtzahl der Mitglieder der

Nationalversammlung angenommene Gesetz über die Verfassungsänderung oder solche seiner Vorschriften, bei denen es für notwendig angesehen wird, können von seiten des Präsidenten der Republik einer Volksabstimmung unterbreitet werden.

Das Gesetz über die Verfassungsänderung oder die betreffenden Artikel, die nicht einer Volksabstimmung unterbreitet werden, werden im Amtsblatt verkündet.

Damit die einer Volksabstimmung unterbreiteten Gesetze über Verfassungsänderungen in Kraft treten können, bedarf es mehr als der Hälfte der bei der Volksabstimmung abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Große Nationalversammlung der Türkei entscheidet bei der Annahme von Gesetzen über Verfassungsänderungen auch darüber, über welche der geänderten Verfassungsvorschriften im Falle der Unterbreitung zur Volksabstimmung im Zusammenhang und über welche von ihnen einzeln abgestimmt werden soll.

Um die Teilnahme an der Volksabstimmung, an allgemeinen und Zwischenwahlen zur Nationalversammlung sowie allgemeinen lokalen Wahlen sicherzustellen, werden durch Gesetz einschließlich der Geldstrafe die notwendigen Maßnahmen getroffen.

II. Präambel und Überschriften

Artikel 176 — Die Präambel, welche die Grundansichten und -prinzipien bestimmt, auf denen die Verfassung beruht, ist Bestandteil des Verfassungstextes.

Die Überschriften der Artikel bezeichnen lediglich den Gegenstand der betreffenden Artikel und die Reihenfolge und Verbindung zwischen ihnen. Diese Überschriften gelten als nicht zum Verfassungstext gehörig.

III. Inkrafttreten der Verfassung

Artikel 177 — Diese Verfassung wird mit der Verkündung im Amtsblatt nach der Volksabstimmung die Verfassung der Republik Türkei und tritt, abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen und den Vorschriften über deren Inkrafttreten, vollständig in Kraft.

a) Im Zweiten Teil, zweiter Abschnitt: Vorschriften zu Freiheit und Sicherheit der Person, zu Presse und Veröffentlichungen,

im dritten Abschnitt: Vorschriften zu Arbeit, Tarifvertrag, Streik und Aussperrung.

Diese Vorschriften treten mit dem Erlass neuer Gesetze oder mit Änderungen der bestehenden Gesetze und jedenfalls mit Aufnahme der Tätig-

⁷⁰ Neu gefasst 1987.

keit durch die Große Nationalversammlung der Türkei in Kraft. Bis zum Inkrafttreten dieser Vorschriften gelten jedoch die bestehenden Gesetze und die Erklärungen und Beschlüsse des Nationalen Sicherheitsrates.

b) Im Zweiten Teil: Die Vorschriften über die Rechte zur politischen Betätigung und die Parteien treten mit der Verkündung des hierauf zu erlassenden Gesetzes über die politischen Parteien, das aktive und passive Wahlrecht mit der Verkündung des hierauf zu erlassenden Wahlgesetzes in Kraft.

c) Im Dritten Teil: Vorschriften zur Gesetzgebung.

Diese Vorschriften treten mit der Verkündung des Ergebnisses der ersten allgemeinen Abgeordnetenwahl in Kraft. Die Vorschriften dieses Abschnitts im Zusammenhang mit den Aufgaben und Kompetenzen der Großen Nationalversammlung der Türkei werden vorbehaltlich der Vorschriften des Gesetzes Nr. 2485 vom 29. Juni 1981 über die Verfassungsgebende Versammlung bis zur Aufnahme der Tätigkeit durch die Große Nationalversammlung der Türkei vom Nationalen Sicherheitsrat durchgeführt.

d) Im Dritten Teil: Abgesehen von den Vorschriften unter der Überschrift "Präsident der Republik" zu dessen Aufgaben und Kompetenzen sowie dem Staatskontrollrat, unter der Überschrift "Ministerrat" zu den Rechtsverordnungen, der Nationalen Verteidigung, den Verfahren der Notstandsverwaltung, unter der Überschrift "Verwaltung" zu den lokalen Verwaltungen und der Hohen Atatürk-Gesellschaft für Kultur, Sprache und Geschichte, treten die übrigen Vorschriften der genannten Überschriften sowie, abgesehen von den Vorschriften über die Staatssicherheitsgerichte, alle Vorschriften über die Rechtsprechung mit der Verkündung der Annahme nach der Volksabstimmung über die Verfassung im Amtsblatt in Kraft. Die Vorschriften zum Präsidenten der Republik und zum Ministerrat, welche nicht in Kraft treten, treten mit der Aufnahme der Tätigkeit der Großen Nationalversammlung der Türkei, die Vorschriften über die lokalen Verwaltungen und die Staatssicherheitsgerichte mit der Verkündung der betreffenden Gesetze in Kraft.

e) Ist es wegen der Vorschriften, die mit der Verkündung der Annahme nach der Volksabstimmung über die Verfassung in Kraft treten, und der bestehenden und der zu begründenden Körperschaften, Einrichtungen und Räte notwendig, neue Gesetze zu erlassen oder bestehende Gesetze zu ändern, so richten sich die auf sie bezogenen Akte nach Maßgabe von Artikel 11 der Verfassung nach den nicht verfassungswidrigen

Vorschriften der bestehenden Gesetze oder unmittelbar nach den Vorschriften der Verfassung.

f) Mit der Anwendung der Vorschrift des Artikels 164 Absatz 2, welche das Verhandlungsverfahren zu den Geszentwürfen über die Haushaltsendabrechnung regelt, wird ab 1984 begonnen.